

Amts- und Mitteilungsblatt



der
**Verwaltungsgemeinschaft
Mespelbrunn**

und der Mitgliedsgemeinden

Dammbach - Heimbuchenthal - Mespelbrunn

Nr. 50

12. Dezember 2025

48. Jahrgang

Regelmäßige Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn,
Sitz Heimbuchenthal, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal:
montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr.



**Landkreis
Aschaffenburg**

Gute Lage. Gute Leute. Gutes Leben.

Verteilung gelber Säcke durch neuen Abfuhrdienstleister

Verteilung der gelben Säcke an die Haushalte in Dammbach,
Heimbuchenthal, Mespelbrunn: *15. - 17.12.2025*

Die gelben Säcke mit Werner Logo können trotz
Entsorgetausch aufgebraucht werden.

Weitere Infos im
Innenteil.



ANSPRECHPARTNER

Geschäftsstelle VGem MESPELBRUNN

Heimbuchenthal, Hauptstr. 81 Poststelle@vgem-mespelebrunn.bayern.de		06092 942-0 Fax 06092 942-28
Geschäftsleiterin	Frau Christina Bathon	942-122
Geschäftszimmer/Hallenbelegung Vorzimmer Bürgermeisterin Fuchs, Mespelbrunn	Frau Heid	942-123
Vorzimmer Bürgermeisterin Amrhein, Dammbach Bürgermeister Stenger, Heimbuchenthal	Frau Schlott, Frau Ringel,	942-130
Geschäftszimmer/Öffentlichkeitsarbeit/ Mitteilungsblatt	Frau Kuehnel Ojeda	942-130
Bauamt bauamt@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Herr Joe, Frau Herberich Frau Goldhammer Herr Noll, Herr Benz	942-121 942-137 942-117
Kämmerer	Herr Mayer	942-112
Steuern/Gebühren	Frau Anselmi	942-110
Gewerbesteuer, Versicherungswesen, Fremdenverkehrsbeiträge, Pachtverträge	Frau Kunkel Herr Kuhn	942-113
Grunderwerb	Frau Ringel Herr Joe	942-130 942-121
Kasse	Frau Spatz, Frau Brehm	942-111
Standesamt	Frau Masur	942-114 Fax 942-132
Meldeamt/Fundbüro/Pässe/Rentenanträge/ Abfall	Frau Michler, Frau Schmitt Frau Lang	942-115 942-116 Fax 942-132
Lohnbüro	Frau Schäfer	942-139
Musikschule, Schülerbeförderung, Gastschulverhältnisse	Frau Fath	942-124

Gemeinde DAMMBACH

1. Bürgermeisterin waltraud.amrhein@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Waltraud Amrhein	942-125
Sprechstunde: Di. 8 - 10 Uhr im Rathaus Dammbach, Tel. 1594 u. Vereinbarung		
Bauhof		999620 oder 0151 25499263

Gemeinde HEIMBUCHENTHAL

1. Bürgermeister ruediger.stenger@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Rüdiger Stenger	942-126
Sprechstunde: Do., 17.30 - 18.30 Uhr wenn keine Gemeinderatssitzung stattfindet		
Bauhof		6386 oder 0151 14258954

Gemeinde MESPELBRUNN

1. Bürgermeisterin stephanie.fuchs@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Stephanie Fuchs	942-120
Sprechstunde: Nur noch nach Vereinbarung, Tel. 06092 / 942-120		
Bauhof		0171 8376376

Sonstige Ansprechpartner

Touristverband Räuberland		1515
Kommunale Allianz „Spessartkraft“ e.V. spessartkraft@vgem-mespelebrunn.bayern.de	Lena Rosenberger Marie Schäfer	942-150
Kanal und Wasser: Betriebsführer AMME	info@amme.net	09372 135950
Forstbetriebsgemeinschaft Spessart-West e.V.	Jonah Weber	0170 4141741

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Notfalltafel

Feuer, Unfall, Waldbrand	112
Polizei	110
Stromstörungen	09 41 28 00 33 66
AMME-Notdienst Trinkwasserversorgung:	01 60 96 31 44 60
AMME-Notdienst Abwasserversorgung:	01 60 96 31 44 41

Allgemeinärzte

An Wochenenden, Feiertagen u. mittwochnachmittags diensthabenden Arzt erfragen unter der Hausarzt-Notrufnummer 116 117.

In lebensbedrohlichen Fällen gilt die Rufnummer 112 (Rettungsleitstelle)

Bereitschaftspraxen:

- Klinikum Aschaffenburg:

Sa., So. u. Feiertag:	8:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	13:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

- Helios Klinik in Erlenbach:

Sa., So. u. Feiertag:	9:00 bis 21:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 21:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 21:00 Uhr

- Klinikum Main-Spessart in Lohr:

Sa., So. und Feiertag:	9:00 bis 22:00 Uhr
Mi. u. Fr.:	16:00 bis 22:00 Uhr
Mo., Di., Do.:	18:00 bis 22:00 Uhr

Zahnärzte

Samstag, 13.12., und Sonntag, 14.12.2025:

Ingo Haag

Dientzenhofer Str. 10, 63924 Kleinheubach
Tel.-Nr.: 09371 / 80155

Sa., So., Feiertag: 10 – 12 Uhr / 18 – 19 Uhr

Anwesend in der Praxis ist der diensttuende Zahnarzt. Während der übrigen Zeit besteht lediglich Rufbereitschaft. www.notdienst-zahn.de

Caritas-Sozialstation u. Tagespflege St. Martin

Ringstr. 4 - 6, 63856 Bessenbach – Keilberg
Tel. 06095 99 89 91

Rufbereitschaft 0171 267 54 96
Sprechzeiten: Mo - Fr: 8:00 - 15:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Seniorentagespflege

Hauptstr. 278, 63875 Mespelbrunn
Tel. 06092 824 62 44, Fax. 06092 824 62 45
tp.mespelbrunn@caritas-spessart.de
Öffnungszeiten: Mo - Fr: 7.30 - 17.00 Uhr
Wintersbacher Straße 73a, 63874 Dammbach
Tel. 06092 822 69 00
Öffnungszeiten: Mo - Fr 7.30 - 17.00 Uhr
tp.dammbach@caritas-spessart.de

Apotheken

Freitag, 12. Dezember 2025

Aschaff-Apotheke, Waldaschaff
Aschaffenburg Str. 45, Tel. 06095 789
Strietwald-Apotheke, Aschaffenburg
Hasenhäweg 57, Tel.: 06021 / 424406

Samstag, 13. Dezember 2025

Hubertus-Apotheke, Hösbach
Hauptstraße 99, Tel.: 06021 / 51532
Löwen-Apotheke, Aschaffenburg
Geschw.-Scholl-Str. 6, Tel. 06021/63570

Sonntag, 14. Dezember 2025

Felix-Apotheke, Heimbuchenthal
Raiffeisenstr. 5, Tel.: 06092 / 1812
Turm-Apotheke, Großwallstadt
Hauptstr. 19, Tel. 06022/22744

Montag, 15. Dezember 2025

Rats-Apotheke, Aschaffenburg
Althohlstraße 15, Tel.: 06021 / 95871
Römer-Apotheke, Obernburg
Römerstraße 43, Tel.: 06022 / 4500

Dienstag, 16. Dezember 2025

Elisabeth-Apotheke, Aschaffenburg
Hilde-Catz-Str. 4-6, Tel. 06021 / 5844666
Linden-Apotheke, Erlenbach
Lindenstr. 29, Tel. 09372/8228

Mittwoch, 17. Dezember 2025

Josef-Apotheke, Leidersbach
Hauptstr. 198, Tel. 06028/5386
Rosen-Apotheke, Haibach
Alois-Wenzel-Str. 3, Tel. 06021 61888

Donnerstag, 18. Dezember 2025

Marien-Apotheke, Aschaffenburg
Sandgasse 60, Tel. 06021/25519
Sonnen-Apotheke, Elsenfeld
Marienstr. 6, Tel. 06022/8960

Freitag, 19. Dezember 2025

Platanen-Apotheke, Aschaffenburg
Platanenallee 19, Tel. 06021 / 24282
Elsava-Apotheke, Elsenfeld
Erlenbacher Str. 16, Tel.: 06022 / 9100

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils ab 8.30 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit..

Telefonseelsorge

0800 111 01 11, 0800 111 02 22
Anonym, kompetent, rund um die Uhr

– ALLE ANGABEN OHNE GEWÄHR –

ABFALLTERMINE

Es wird gebeten, die Müllgefäße
ab 6.00 Uhr bereitzustellen.

Dammbach

Restmüll: Dienstag, 16.12.2025

Biomüll: Donnerstag, 18.12.2025

Papiertonne: Samstag, 03.01.2026

Gelber Sack: Freitag, 12.12.2025

Heimbuchenthal

Restmüll: Dienstag, 16.12.2025

Biomüll: Donnerstag, 18.12.2025

Papiertonne: Samstag, 03.01.2026

Gelber Sack: Freitag, 12.12.2025

Mespelbrunn

Restmüll: Mittwoch, 17.12.2025

Biomüll: Donnerstag, 18.12.2025

Papiertonne Hessenthal: Sa., 03.01.2026

Papiertonne Mespelbrunn: Sa., 03.01.2026

Gelber Sack: Freitag, 12.12.2025

RECYCLINGHÖFE

Dammbach

Abfallwirtschaft im Gemeindebauhof Dammbach

Öffnungszeiten von November bis März:

Samstag von 9.00 - 13.00 Uhr

Folgende Wertstoffe

werden hier angenommen:

Mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen, d.h. Dachziegel, Bruchsteine und Mauerwerksabbruch, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Metalle wie Eisenschrott und Dosen, Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Aluminium, Edelstahl und Kabelreste, Altmetall (keine Feuerlöscher, Ölradiatoren, schadstoffhaltige Behälter), kleine Behälter für Toner und Kartuschen von Druckern und Faxgeräten, kleine Behälter für Naturkorken, Altpapier und Kartonagen, Speisefette, Elektro- und Elektronikgeräte, Styropor (sauber, in faustgroßen Stücken), sowie Verpackungs-Chips (in allen

Farben), Glas wie Flachglas, Glasbausteine, Brillen und Hörgeräte, PU-Schaumdosen.

Sammlung von CDs. Die CDs müssen trocken, sauber und ohne Verpackung sein.

Die Annahme von Batterien und/oder Akkus darf nicht über den gemeindlichen Recyclinghof erfolgen.

Heimbuchenthal

Recyclinghof Heimbuchenthal

Kreuzdelle 38, 63872 Heimbuchenthal

Öffnungszeiten November – März

Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Aluminium, Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Kabelreste, zerkleinertes Styropor (nur weiß und sauber), Verpackungs-Chips in allen Farben, Naturkork, Brillen, Hörgeräte, Holz (auch imprägnierte Hölzer), mineralischer Bauschutt in kleinen Mengen (Dachziegel, Bruchsteine, Mauerwerksabbruch, Betonreste, Fliesen, Putz, Zement- und Kalkreste), Papier und Kartonagen, Flachglas, Fenster, Glasbausteine, PU-Schaumdosen, Speiseöl und Fette aus Privathaushalten – **offen, nicht eingepackt oder in Behältern**, Elektro- und Elektronikgeräte, CDs.

Im **Recyclinghof** können auch **Grünabfallsäcke** (Preis 0,50 €/Stück) erworben werden.

Mespelbrunn

Recyclinghof an der Leitwiese beim Wanderheim, Mespelbrunn

Öffnungszeiten: November – März

Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Folgende Wertstoffe werden angenommen:

Metalle wie Eisenschrott und Dosen, sowie Nichteisenmetalle wie Blei, Messing, Kupfer, Edelstahl, Aluminium, Kabelreste, Fenster, Glas, Altholz (auch imprägnierte Hölzer), Textilien und Schuhe, Styropor (nur weiß und sauber), Verpackungs-Chips sauber und in allen Farben), Bauschutt in kleinen Mengen, Kork, leere oder gebrauchte PU-Schaumdosen, Papier und Kartonagen, Elektro- und Elektronikgeräte wie PCs, Drucker mit Kartuschen, elektrische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, u. ähnliches (keine Videokassetten), Speisefette, Kerzen, Kerzenreste, Kerzenstummel.

Es können keine Videokassetten im Recyclinghof abgegeben werden. Diese gehören in die Restmülltonne!

GRÜNABFÄLLE

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt, müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Bitte beachten Sie, dass die **Länge** von **3,00 Metern** der sperrigen Abfälle wie z.B. **Hölzern** nicht überschritten wird.

Dambach

Grünabfallagerplatz am alten Sportplatz im OT Wintersbach

Öffnungszeiten im Dezember

Im Dezember nur am 13.12.
von 9.30 bis 14.30 Uhr

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden. Bei der Anlieferung von Grünabfällen sollte das Volumen so gering wie möglich gehalten werden. Die Gesamtlänge der sperrigen Abfälle sollte eine Gesamtlänge von 1,50 Meter nicht überschreiten. Die Zufahrt muss über den Weg zur Geishöhe / Taubendelle erfolgen, Abfahrt über Buchackerweg

Heimbuchenthal

**Grünabfallagerplatz Glockenhof
Glockenhof, 63872 Heimbuchenthal**

Öffnungszeiten von November – März

Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Herr Schaar, Elsavestr. 7a, 63872 Heimbuchenthal, Tel.: 0160/1003865

Grünabfälle, Äste/Sträucher, die von Heimbuchenthaler Bürger stammen, können kostenfrei angeliefert werden.

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt müssen getrennt von den strukturreichen (holzigen) Grünabfällen angeliefert werden, da die kaum holzigen Grünabfälle in Containern gesammelt werden.

Mespelebrunn

Kompostplatz „Im Busch“

Öffnungszeiten von November – März

Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr

Kostenlose Anlieferung nur für Grünabfälle, die von Mespelebrunner Grundstücken stammen und bis max. 1 cbm.

Strukturarme (nicht holzige) Grünabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Gartenblumen, Thujaschnitt) bitte getrennt anliefern von strukturreichen (holzigen) Grünabfällen, da die kaum holzigen Gartenabfälle in Containern gesammelt werden.

AUSGABE VON GELBEN SÄCKEN

Dambach

Während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes samstags von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Und während der Bürgermeistersprechstunde.

Heimbuchenthal

Samstags von 8 bis 12 Uhr im Recyclinghof und jeden 1. und 3. Mittwoch 18 - 20 Uhr.

Mespelebrunn

Samstags von 9 - 13 Uhr im Recyclinghof Mespelebrunn und donnerstags von 17 - 19 Uhr.

WINDELCONTAINER

Dambach

Entsorgung der Windeln im Recyclinghof während der Öffnungszeiten:

Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Heimbuchenthal

Entsorgung der Windeln: in der Kreuzdelle 38, Heimbuchenthal samstags von 8 bis 12 Uhr.

Mespelebrunn

Entsorgung der Windeln: Samstags im Recyclinghof Kreuzdelle 38 in Heimbuchenthal von 8 bis 12 Uhr.

STYROPARENTSORGUNG ...

...in den Recyclinghöfen

Styropor wird als Verpackungsmaterial, z.B. zur Transportsicherung bei Fernsehern, als Glaschutz verwendet. Es ist sehr leicht und wegen seiner aus vielen kleinen Kugeln bestehenden Struktur meist gut zu erkennen. Das Styropor muss sauber, ohne Aufkleber und Beschichtung sein. Formteile können nur reinweiß erfasst werden. Weiße Verpackungstyroporanteile unzerbrochen zum Recyclinghof bringen.

Verunreinigtes Verpackungstyropor (weiß), weißes Styropor mit schwarzen Punkten sowie buntes Styropor muss im gelben Sack oder im Restmüll entsorgt werden. Saubere Styroporchips werden in allen Farben angenommen.

Das gehört nicht in den Recyclinghof, sondern gehört zum Restmüll: Verunreinigtes Styropor und farbige Formteile.

Wenn Styropor als Isoliermaterial verwendet wurde, kann es über private Entsorger oder als **Restmüll** entsorgt werden.

Gesammelt werden kann nur Styropor, das als Verpackung angefallen ist, da die Sammlung über das Duale System finanziert wird.

Ihre Gemeindeverwaltung.



AMTLICHER TEIL

Terminvereinbarung im Bürgerbüro und Standesamt

Für das Bürgerbüro und Standesamt gilt auch in Zukunft Terminvereinbarung.

Durch die Terminvereinbarung werden unnötige Wartezeiten vermieden und wir können vorab mit Ihnen besprechen, welche Unterlagen für Ihr Anliegen vorgelegt werden müssen.

Dies gilt vor allem für die Beantragung von Ausweisdokumenten und die Anmeldung eines Wohnsitzes.

Für folgende Angelegenheiten können Sie ohne Termin während unserer Öffnungszeiten vorbeikommen:

- Meldebestätigung abholen (kann auch gerne telefonisch vorbestellt werden)
- Personalausweis/Reisepass **abholen**
- Führungszeugnis beantragen
- Führerscheinbestätigung
- Beglaubigungen

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie einen Termin benötigen, rufen Sie uns kurz an oder schreiben uns eine E-Mail.

Einwohnermeldeamt:

06092/942 -115 **oder** -116

mona.michler@vgem-mespelbrunn.bayern.de

anja.lang@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Standesamt:

06092/942 -114

standesamt@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Zentrale:

06092/942 -0

Poststelle@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Außerdem möchten wir im Zuge dessen auch auf unser Bürgerserviceportal hinweisen, in welchem Sie bereits viele unserer Dienstleistungen online beantragen können.

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/vgem-mespelbrunn>



Erreichbarkeit des Bauamts der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

Das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn ist telefonisch von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr erreichbar. Per E-Mail können Sie das Bauamt unter bauamt@vgem-mespelbrunn.bayern.de erreichen. Die Anfragen werden – soweit möglich – in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Haben Sie daher bitte etwas Geduld. Sie erhalten Rückmeldung, sobald Ihre Anfrage bearbeitet ist.

Falls Sie zu einer Angelegenheit bereits Kontakt mit einem Sachbearbeiter hatten, wenden Sie sich bitte weiterhin an diesen.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Hinweise:

Lagepläne Ihrer Grundstücke erhalten Sie beim Vermessungsamt.

Katasterauszüge (Lagepläne) für Bauanträge können Sie über uns oder direkt beim Vermessungsamt bestellen.

Grundbuchauszüge erhalten Sie beim Grundbuchamt.

Anfragen zur Genehmigungspflicht und Zulässigkeit von Bauvorhaben bitten wir primär an die Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts Aschaffenburg zu richten. Das Landratsamt ist Genehmigungsbehörde und kann hier verbindlichere Auskünfte erteilen als wir.

Zum Verkauf stehende Grundstücke und Immobilien finden Sie im kommunalen Immobilienportal unter www.kip.net/spessartkraft.

Als Verkäufer können Sie dort natürlich auch Grundstücke und Immobilien anbieten.

Die Gemeinden bzw. die Verwaltungsgemeinschaft führen keine eigenen Listen über zum Verkauf stehende Grundstücke mehr.

Die Bodenrichtwerte für Ihr Grundstück finden Sie unter www.bodenrichtwerte.bayern.de.

Mittlerweile sind hier auch die Richtwerte für Grundstücke im Außenbereich erfasst.

Die Flächennutzungspläne und Bebauungspläne finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn unter www.vgem-mespelbrunn.de.

Sie können diese auch direkt beim Bauamt per E-Mail anfragen. Wir senden sie Ihnen dann im PDF-Format zu.

Mit freundlichen Grüßen

Das Bauamt
der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

Wahlhelfer gesucht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn sucht für die zukünftigen Wahlen noch engagierte Bürgerinnen und Bürger als Wahlhelfer/innen.

Ihre Mithilfe wird bei der sog. Urnenwahl bzw. bei der Auszählung der Briefwahl benötigt:

Beschreibung Urnenwahl:

Bei der sog. Urnenwahl (im Wahllokal) wird Ihre Hilfe während der Abstimmungszeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie für die anschließende Auszählarbeit ab 18 Uhr benötigt.

Während der Abstimmungszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr werden die Wahlhelfer/innen in verschiedene Schichten eingeteilt, für die Auszählungsarbeiten ab 18.00 Uhr werden dann alle Wahlhelfer/innen zusammen benötigt. Die Auszählungsarbeiten dauern je nach Wahl und Wahlbeteiligung unterschiedlich lange.

Beschreibung Briefwahl

Die Briefwahlvorstände zählen die eingegangenen Wahlbriefe aus. Die Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit meist gegen 15.00 Uhr (Vorbereitungsarbeiten), je nach Briefwahlbeteiligung.

Ab 18.00 Uhr darf dann mit den Auszählarbeiten begonnen werden.

Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Für das Ehrenamt als Wahlhelfer gibt es eine Wahlhelferentschädigung, das sogenannte „Erfrischungsgeld“. Dieser Betrag variiert von Wahl zu Wahl und je nach Position.

(Für Angestellte aus dem öffentlichen Dienst gibt es zusätzlich noch einen Freizeitausgleich.)

Für Verpflegung wird am Wahltag auch gesorgt. Alkoholfreie Getränke sowie eine kleine Stärkung werden den Wahlhelfer/innen von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie Interesse oder noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an

Frau Mona Michler oder Anja Lang

Tel.: 06092/942-115/-116

E-Mail:

mona.michler@vgem-mespelbrunn.bayern.de
oder anja.lang@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Wir freuen uns auf Ihre Mithilfe!

Ihr Bürgerbüro

Passbilder seit 1. Mai 2025 nur noch digital

Seit dem **1. Mai 2025** dürfen Passbilder für Reisepässe und Personalausweise ausschließlich in **digitaler Form** eingereicht werden. Papierfotos sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zugelassen. Ziel dieser bundesweiten Regelung ist die Erhöhung der Dokumentensicherheit sowie die Förderung der Digitalisierung.

Möglichkeiten für digitale Passbilder

1. Fotostudio oder Drogeriemarkt

Passfotos können weiterhin dort erstellt werden.

Voraussetzung ist, dass das Fotostudio oder der Drogeriemarkt über eine **Zertifizierung** verfügt und die Dateien über eine **sichere Verbindung** direkt an das Bürgerbüro übermittelt.

Ohne diese Zertifizierung können die Bilder nicht verarbeitet werden.

2. Rathaus

In Zukunft wird es möglich sein, Passbilder direkt im Rathaus anfertigen zu lassen. Das hierfür benötigte Gerät ist bereits bestellt, wurde aber bislang noch nicht ausgeliefert. Da die Ausstattung bundesweit über eine zentrale Stelle erfolgt, kann die Bereitstellung noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Aktuell ist es also noch nicht möglich, die Passbilder direkt im Rathaus erstellen zu lassen.

Sobald das Gerät geliefert und installiert ist, informieren wir umgehend auf unserer Homepage und in den Bekanntmachungen.

Bei Fragen können Sie uns wie folgt kontaktieren:

Telefon: 06092 / 942-115 oder -116

E-Mail:

poststelle@vgem-mespelbrunn.bayern.de

Entsorgung von Gartenabfällen – wichtige Hinweise

Mit Beginn der Herbstzeit fallen in vielen Gärten wieder große Mengen an Laub und Strauchschnitt an. Damit diese Abfälle umweltgerecht und ordnungsgemäß beseitigt werden, sind einige gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Pflanzliche Abfälle aus privaten Gärten, wie **Laub, Gras oder Moos**, dürfen auf dem eigenen Grundstück **kompostiert** werden. Dabei ist auf eine **geruchsfreie Verrottung** zu achten.

Das Verbrennen von Gartenabfällen innerhalb der Ortschaft ist ganzjährig verboten!

Grünabfälle wie Strauchschnitt oder Äste können auf den **gemeindlichen Grünabfallplätzen** abgegeben werden, wenn eine Kompostierung nicht möglich ist.

Das **Ablagern von Gartenabfällen im Wald oder entlang von Wegen ist verboten.**

Außerhalb der Ortslage dürfen trockene Gartenabfälle (z. B. Äste, Sträucher) nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind, zwischen Oktober und Ende Februar, werktags von 6:00 – 18:00 Uhr. Dabei gilt:

- Nur bei windstillem Wetter und ohne Rauchbelastigung verbrennen,
- Feuer ständig von zwei über 16-jährigen Personen mit Löschgerät überwachen,

- Abstände zu Gebäuden, Straßen, Waldrändern und Hecken einhalten,
- Glut muss bei Einbruch der Dunkelheit gelöscht sein.

Bei Trockenheit, starkem Wind oder Waldbrandgefahr ist das Verbrennen verboten.

Das rechtswidrige Verbrennen pflanzlicher Abfälle stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit Geldbußen geahndet werden.

Bitte entsorgen Sie Ihre Gartenabfälle umweltgerecht und tragen Sie so zum Brand- und Umweltschutz bei!

Nähere Informationen finden Sie u.a. auf der Internetseite des Landratsamtes unter *Staatliches Abfallrecht / Landkreis Aschaffenburg* -> Verbrennung von Pflanzenabfällen

NICHTAMTLICHER TEIL

Die Steuerungsgruppe Fairtrade-Landkreis Aschaffenburg informiert:

Fair schenken und genießen an Weihnachten

Viele Produkte aus dem fairen Handel eignen sich hervorragend als Weihnachtsgeschenk. Die Palette reicht vom Kaffee oder Tee, der von Kleinbauern in Kooperativen angebaut wird, über Naschereien mit fair gehandelten Zutaten bis hin zu kunsthandwerklichen Produkten aus aller Welt. Darüber hinaus ist die Weihnachtszeit der beste Anlass für den Genuss von allerlei Leckereien: Schokolade, Lebkuchen, Nüsse, Orangen – all das gibt es auch fair gehandelt.

Produkte mit dem Fairtrade-Siegel oder Siegeln einzelner Fair-Handels-Organisationen gibt es im Landkreis Aschaffenburg in zahlreichen Einzelhandelsgeschäften und in den Weltläden, den Fachgeschäften des fairen Handels. Zudem organisieren „Eine Welt“-Arbeitskreise und kirchliche Organisationen Fairtrade-Verkaufsaktionen in der Adventszeit, zum Beispiel im Anschluss an den Gottesdienst. Wer fair schenkt, bereitet doppelt Freude. Man beschenkt nämlich nicht nur seine Liebsten, sondern bereitet auch den Menschen, die das Produkt hergestellt haben, eine Freude. Denn im Fairen Handel erhält der Produzent einen fairen Lohn für seine Arbeit.

Durch den Einkauf fair gehandelter Produkte kann jeder einzelne – auch über die Weihnachtszeit hinaus – etwas dafür tun, die Welt ein Stück gerechter zu machen.

Ansprechpartner

im Landratsamt Aschaffenburg
 Andreas Hoos Steuerungsgruppe
 Fairtrade-Landkreis Aschaffenburg
 Telefon: 06021 394-7030
 E-Mail: klimaschutz@Lra-ab.bayern.de
 Internet: www.klimaschutz-ab.de

Klimaschutzmanagement

Terminankündigung: Bau- und Energiemesse der WESPE am 18.01.2026 in Bessenbach

Sie träumen vom eigenen Haus oder wollen Ihrem Eigenheim wieder neuen Glanz verleihen? Sie überlegen, wie Sie die Energieeffizienz Ihres Hauses verbessern können? Dann sind Sie bei der Bau- und Energiemesse der Kommunalen Allianz WEstSPeessart genau richtig. Merken Sie sich dafür bereits jetzt schon den Sonntag, 18.01.2026 von 13 - 16 Uhr vor.

Zehn Aussteller aus der Region laden Sie ein, sich über Themen rund ums Eigenheim zu informieren. Von der Heizung im Keller, über den Ofen im Wohnzimmer bis zur Anlage Ihres Traumgartens erhalten Sie fachkundige Informationen von Handwerksbetrieben aus der Region.

Darüber hinaus erhalten Sie in verschiedenen Fachvorträgen wichtige Informationen zum Bauen bzw. energetischen Sanieren und zu erneuerbaren Energien.

Ansprechpartner

im Landratsamt Aschaffenburg
 Andreas Hoos
 Klimaschutzmanagement
 Landkreis Aschaffenburg
 Telefon: 06021 394-7030
 E-Mail: klimaschutz@Lra-ab.bayern.de
 Internet: www.klimaschutz-ab.de

Veranstaltung aus der Reihe „Zeit für Elternfragen“

Kinder fordern uns heraus – Herausforderung annehmen!

Kinder zeigen in unserem Familienalltag Verhaltensweisen, die uns als Eltern oftmals herausfordern. Themen sind oft Mediennutzung, Hausaufgaben, Zähne putzen, Trotzanfälle, Aufräumen und Schlafen gehen. Wie schaffe ich es, den Kindern ein klares Gegenüber zu sein und gleichzeitig gut in Beziehung zu bleiben? Wie kann ich dabei selbst in Balance bleiben? An diesem Abend erfahren Eltern, wie es gelingen kann, die eigenen Grenzen zu wahren, ohne die Bedürfnisse der Kinder aus dem Auge zu verlieren – zum Wohl der Kinder. Dieser Vortrag ist geeignet für Eltern mit Kindern ab 2 Jahren bis ins Jugendalter.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Referentin:

Michaela Kleindiek, Dipl.-Pädagogin

Termin: Dienstag, 27.01.2026

Zeit: 19:00 – 21:00 Uhr

Ort: Landratsamt Aschaffenburg,
 Sitzungssaal und online

Anmeldung bis
20.01.2026 unter :

Weitere Infos:
Verena Knecht,
Präventive Jugendhilfe,
Familienbildung
[familienbildung@
Lra-ab.bayern.de](mailto:familienbildung@Lra-ab.bayern.de)
oder 06021/394-4351



Pflegeberuf – cooler als Du denkst!

**Du möchtest für Deine Zukunft einen Job,
bei dem Du wirklich etwas beeinflussen
kannst?**

**Du bist auf der Suche nach einer beruflichen
(Neu-)Orientierung?**

Dann bietet Dir das Pflege-Camp die ultimative Chance in genau einen solchen Beruf reinzuschneppern! Auch für Quereinsteiger mit Erfahrungen in einem anderen Beruf ist das Pflege-Camp eine gute Chance!

Denn die Ausbildung zur Pflegefachfrau/-mann oder zum Pflegefachhelfer/-in punktet mit einer attraktiven Vergütung und wohnortnahen Ausbildungsmöglichkeiten in unserer Region am Bayerischen Untermain.

Die Gesundheitsregion^{plus} organisiert in Kooperation mit dem Ausbildungsverbund Pflege eine einrichtungsübergreifende Praktikumswochen, das sogenannte Pflege-Camp.

Das Praktikum findet vom 16.02. bis 20.02.2026 statt und bietet Dir Einblicke in die verschiedensten Arbeitsbereiche.

Du wirst einen Tag Klinik-Luft schnuppern, eine Tour in der ambulanten Pflege begleiten und einen Tag im Pflegeheim miterleben. Außerdem wirst Du Infos zu Deinen Ausbildungs- und Karrierechancen in der Pflege bekommen und die Pflegeschulen kennenlernen.

Wir freuen uns auf Deine Teilnahme!

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.gesundheitsregion-ab.de

Realschule Bessenbach wünscht FROHE WEIHNACHTEN

Das Team der Realschule Bessenbach wünscht allen Schülerinnen und Schülern sowie deren Familien FROHE WEIHNACHTEN, erholsame Weihnachtsferien und einen guten Rutsch ins Jahr 2026. Wir freuen uns auf ein weiteres gemeinsames Jahr mit euch/ Ihnen!

Für alle Eltern von Kindern in der 4. Klasse Grundschule: Save the date: Am 27. Januar 2026 findet um 18:00 Uhr der Infoabend zum Übertritt in der Aula der Realschule Bessenbach statt. Genauere Informationen erfahren Sie nach den Ferien über unsere Website www.rs-bessenbach.de
Die Schulleitung der RSB

Beratung für Menschen mit Behinderung



Bezirk
Unterfranken

Der Bezirk Unterfranken ist für Sie da und bietet in Ihrer Region für Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie allen weiteren interessierten Personen eine individuelle Beratung an.

Themen sind z.B.

- Leistungen für Kinder und Jugendliche
- Leistungen zu Wohnen, Arbeit, Freizeit, Mobilität
- Informationen zu existenzsichernden Leistungen.

Die Beratungen finden im **Rathaus der Stadt Aschaffenburg**, in der Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, statt.

Terminvereinbarung unter:

Tel.: 0931 7959-1349

Mail: beratung-eingliederungshilfe@bezirk-unterfranken.de

Internet:

www.bezirk-unterfranken.de/beratung-egh

Zudem können Sie zu allen Themen sowie Ihren **Fragen rund um die Pflege** auch online beraten werden. Buchen Sie sich hier Ihren Termin unter: www.bezirk-unterfranken.de/Online-Beratung

Gastschüler aus Lateinamerika suchen die Gastfamilien in Deutschland

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa nette Gastfamilien.

Die Familienaufenthaltsdauer:

Peru: 25.10.2024 – 05.12.2025

Guatemala: 20.11. – 20.12.2025

Brasilien: 11.01. – 26.02.2026

Peru 19.04. – 22.05.2026

Mexiko 29.03 – 15.06.26.

Der Gegenbesuch ist möglich.

Kontakt:

DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V.

Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart

Tel. 0711-6586533, Mob. 0172-6326322,

E-Mail: gsp@djobw.de

www.gastschuelerprogramm.de

Beratungstag für ehrenamtliche gesetzliche Betreuer:innen

Miltenberg. Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg bietet am Montag, 15.12.2025 von 10.00 – 14.00 Uhr im Familienzentrum Miltenberg, Mainstr. 19 in 63897 Miltenberg einen Beratungstag für ehrenamt-

liche gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer an. Wir helfen bei allen Fragen, die nach der Übernahme einer gesetzlichen Betreuung entstehen. Das Angebot ist für die Teilnehmer kostenfrei, eine Anmeldung ist erwünscht. Es besteht ebenso die Möglichkeit einer Telefonberatung. Gerne kann auch ein Alternativtermin vereinbart werden.

Anmeldung:

Sozialdienst kath. Frauen e.V.
Aschaffenburg, Erbsengasse 9,
Aschaffenburg. **Tel. 06021/27806**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

ONLINE-Kurse im Januar 2026 für Familien mit Kindern von 0 – 3 Jahren

ANMELDUNG, viele weitere Kurse und alle Infos zu den Kursen unter:

www.aelf-ka.bayern.de/ernaehrung/familie/
Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss im Weiterbildungsportal!

Kostenfreie Veranstaltungen!

KINDERERNÄHRUNG

➔ Von der Milch zum Brei

Mittwoch, 07.01.2026 | 09:00 – 10:30 Uhr
Referentin: Rebecca Kunz,
Bachelor of Science Oecotrophologie

➔ Vom Brei zum Familientisch

Donnerstag, 08.01.2026 | 09:30 – 11:00 Uhr
Referentin: Iris Schubert, Ärztin,
Weiterbildung in der Ernährungsmedizin

➔ Was Kinder lieben:

Umgang mit Süßem und Kunterbuntem

Freitag, 09.01.2026 | 16:00 – 17:30 Uhr
Referentin: Iris Burger, Diätassistentin

Faire und ökologische Geschenke an Weihnachten

Weihnachten ist das Fest des Schenkens – und es bietet die Chance, durch bewusste Entscheidungen nachhaltige Werte weiterzugeben.

➔ Regional einkaufen statt Online-Versand: Beziehen Sie Ihre Geschenke möglichst aus dem regionalen Handel, aus Weltläden oder Naturkostgeschäften. Das stärkt lokale Betriebe und vermeidet unnötige Transportwege.

➔ Fair und ökologisch produziert: Achten Sie beim Geschenk auf faire Herstellung, ökologische Produktion, Verzicht auf Kinderarbeit, gute Arbeitsbedingungen.

➔ Individuelle Geschenke aus eigener Herstellung sind besonders persönlich. Wie wäre es mit einem selbstgemachten Kräutertöl, Bienenwachstuch, Fotokalender oder Marmeladenglas? Solche Geschenke zeigen Wertschätzung und vermeiden Verpackungsmüll.

➔ Auch bei der Geschenk-Verpackung lässt sich Müll vermeiden, ohne auf festliche Optik zu verzichten. Setzen Sie auf wieder verwendbare Verpackungen und Zero-Waste-Ideen: Nutzen Sie alte Kalenderblätter, Stoffreste, Geschirrtücher oder Zeitungspapier als Geschenkverpackung. Solche Materialien lassen sich mehrfach verwenden und verleihen den Geschenken eine individuelle Note.

➔ Dekorieren Sie mit Naturmaterialien: Anstelle von Kunststoffschleifen können Sie Bastbänder, Kordeln und getrocknete Pflanzen verwenden. Mit einem kleinen Tannenzweig oder Zimtstängel wird es zum natürlichen Hingucker.

➔ Schadstofffreie Spielwaren für Kinder: Achten Sie beim Kauf von Spielzeug auf zertifizierte Materialien und umweltfreundliche Farben. Holzspielzeug aus nachhaltiger Forstwirtschaft ist langlebig und frei von Schadstoffen – ein Gewinn für Kinder und Umwelt. Mit der ToxFox-App des BUND spüren Sie Schadstoffe in Alltagsprodukten auf. Dies geht ganz einfach: Barcode scannen, Schadstoffe erkennen. Info: <https://www.bund.net/themen/chemie/toxfox/>

➔ Nachhaltige Kleidung: Greifen Sie zu Bio-Baumwolle, Naturmaterialien und ökologischen Farbstoffen statt billiger Kunststoff-/Fast-Fashion-Produkte.

➔ Schenken Sie doch ein Stück Natur mit dem BUND Naturschutz. Info: <https://www.bund.net/spenden-und-unterstuetzen/unsere-spendenprojekte/>

Arbeitskreis Natur e.V. Dammbach - Heimbuchenthal - Mespelbrunn

1.) Termine zum Vormerken:

- 05.01.2026: Winterwanderung auf der Geishöhe
- 29.01.2026: Monatstreff im Gasthaus „Linde“

2.) Nikolausfeier im AKN- Garten:

Wir hatten wieder einmal eine gemütliche Nikolausfeier. Danke an die vielen Helfer beim Auf- und Abbau. Danke an unseren Nikolaus Hans, an Angela für das Fotografieren und Stockbrot! Danke auch an all diejenigen, die etwas zum Verzehr beigetragen haben. Ein ganz großes Dankeschön an unseren Punschmeister Jürgen und natürlich auch an unseren Grillmeister Paul. Die Idee mit den Bratwürsten war Super!

3.) AKN- Winterwanderung:

Beim letzten Monatstreff haben wir beschlossen, dass wir uns zur Winterwanderung auf dem Parkplatz vor der Geishöhe am **Montag, 05. Januar 2026 um 14.00 Uhr** treffen. Bei einer kleinen, etwa einstündigen Wanderung rund um die Geishöhe wird uns der 2. Vorsitzende Thomas Volz einiges über die Geishöhe erzählen. Im Anschluss wollen wir auf der

Geishöhe einkehren!

Bitte meldet Euch bei mir an, damit wir planen können!

Ansonsten wünschen wir eine gute Adventszeit! Hubert Brand

Hinweise auf unsere Website:

<http://www.arbeitskreis-natur.de>

Wanderfreunde

Mespelbrunn-Heimbuchenthal e.V.

Informationen zum neuen Wanderplan.

Liebe Wanderfreunde,

Frühzeitig bewerben wir schon zwei Touren wegen besonderer Anmeldefristen:

Das Hüttenwochenende als Gemeinschaftstour der Wanderfreunde Mespelbrunn-Heimbuchenthal und der Heimat- und Wanderfreunde Frammersbach mit max. 12 Teilnehmern unter der bewährten Wanderführung und Organisation von Elke Breitenbach.

Bergwandern um Mittenwald vom 09.07. - 12.07.2026 - Wir wandern im Karwendelgebirge mit Quartier in der Hochlandhütte (1.630 m)

Am 1. Tag Zugfahrt nach Mittenwald mit anschließender Wanderung über den Ochsenbodensteig zur Hochlandhütte, HM 990 Aufstieg, 285 Abstieg, 7,5 km. Für den 2. und 3. Tag sind Rundtouren geplant mit unterschiedlicher Tourenlänge. Unterwegs besteht die Möglichkeit in bewirtschafteten Hütten oder Almen eine gemütliche Mittagspause einzulegen. 4. Tag Abstieg nach Mittenwald und Rückfahrt nach Aschaffenburg Die Gesamt-km der 4-Tages-Tour belaufen sich auf 37,5 km mit 2.990 HM im Aufstieg und 2.985 HM im Abstieg.

Aufgrund des alpinen Geländes ist Kondition und hinreichende Erfahrung für Bergtouren mit 7 Std. Gehzeit, absolute Trittsicherheit und Schwindelfreiheit erforderlich. Die Anfahrt erfolgt mit der Bahn. Wir übernachten im Zimmer-/Matratzenlager in der Hochlandhütte (WC und Waschgelegenheit auf der Etage). Die Tourleiterin organisiert lediglich Unterkünfte, Fahrt etc.; jede/r Teilnehmer/in geht auf eigene Verantwortung mit. Bitte Anmeldung per Mail (breitene@web.de) und Anzahlung 100 € auf Konto Elke Breitenbach (IBAN De 97 4306 0967 1305 6020 00 BIC GENODEM1GLS), Stichwort „Hochlandhütte“ **bis 25.12.2025**. Die Anzahlung wird mit Übernachtungs- und Fahrtkosten verrechnet.

Teilnehmende, die nicht Mitglied im Spessartbund sind, zahlen eine Orga-Pauschale in Höhe von 30 €. Bei Interesse und/oder Rückfragen könnt ihr Elke gerne telefonisch kontaktieren unter Tel. 09355/970715.

OPENING am Sonntag, 04.01.2026

Zum Start des neuen Wanderjahres „Gädis zum Haddich“ – in die Hecke nach Dammbach. Treffpunkt ist um 9:00 Uhr an der Martinskirche

in Heimbuchenthal.

Über den Panoramaweg vorbei an den Sportanlagen kommen wir zum Waldsee. Von hier können wir – je nach Wetterlage – auf verschiedenen Wegen über den Berg zum Sportplatz nach Dammbach wandern und dort zur Hecke. Hier kehren wir gegen 12:00 Uhr zu Mittagessen und Weinverkostung ein. Der Rückfahrt nach Heimbuchenthal kann individuell mit dem 40-er Linienbus erfolgen oder zu Fuß.

Eine verbindliche Anmeldung wegen begrenzter Platzreservierung ist **bis Sonntag, 28.12.2025** bei Simon und Sabine Stein unbedingt erforderlich, Tel. 06092 995068 oder über die WhatsAppGruppe.

Die Wegstrecke beläuft sich auf ca. 8 km mit 150 HM im Auf- und Abstieg. Alle Wanderfreunde und Gäste sind herzlich dazu einladen.

Wir wünschen allen einen schönen 3. Advent und noch eine angenehme Vorweihnachtszeit.

Für das Vorstandsteam

Sabine Stein, Schriftführung

Mittwoch 17.12.2025: Ü-60 Wanderung, Seniorenwanderung zum „Bäckermichel“ (Gasthaus zum Löwen) in Mespelbrunn

Liebe Seniorinnen und Senioren, unsere nächste Wanderung findet am Mittwoch, den 17.12.2025, in Mespelbrunn statt. Wir treffen uns um 10.00 Uhr in Hessenthal am Parkplatz „Feuerwehrhaus“ und wandern über den Heuweg hoch zu einem 4 km langen Panoramaweg, vorbei an der Wassertretanlage „Gänsbrunnen“ zur Einkehr im Löwen. Nach gemütlichem Beisammensein machen wir uns wieder auf den Rückweg Richtung Hessenthal. Gäste sind herzlich willkommen, wir treffen uns bei jedem Wetter.

Mit freundlichen Wandergrüßen
euer Wanderführer Norbert Bauer
mobil: 015129533152

Imkerfreunde

Mespelbrunn-Heimbuchenthal e.V.

Liebe Imkerfreunde, liebe Naturfreunde, liebe Bienenfreunde,

zum Ende dieses Jahres möchte ich besonders all unseren aktiven Helfern von Herzen danken. Durch euren Einsatz, eure Zeit und eure Leidenschaft für die Imkerei habt ihr unseren Verein lebendig gehalten und gemeinsam konnte wieder viel bewegt werden. Ob bei der Pflege der Lehrbienenvölker, der Organisation unserer Treffen, der Unterstützung bei diversen Veranstaltungen, bei der Pflege der Außenanlage oder einfach durch jede freundliche Geste und kameradschaftliche Art – jeder einzelne Beitrag half, dass wir als Gemeinschaft wieder ein Stück wachsen konnten – nicht zuletzt durch willkommene Neumitglieder aus der VG und Nachbargemeinden.

Es ist schön zu sehen, wie viel wir gemeinsam geschafft haben. Für dieses Miteinander, für

eure Hilfe und euren steten Einsatz sage ich:
Danke!

Für dieses Bienenjahr verabschiedet sich die Vorstandschafft bereits heute. Wir erhoffen für alle eine besinnliche und friedliche Weihnachtszeit. Die besten Wünsche für 2026!
Rainer Brand

Kurze Erinnerung an unsere anstehenden Termine:

Sonntag, 04.01.2026

Lakefleisch am Lehrbienenstand,
Anmeldung bei Helmut Antosch

Freitag, 30.01.2026, 18.00 Uhr

Generalversammlung mit Neuwahlen,

Jungimker-Ausbildung

Der Kreisverband will die Theorietermine für den Basiskurs Teil I und II 2026 noch im Dezember online stellen. Wir werden dann erneut gezielt informieren, damit sich alle JungimkerInnen anmelden und teilnehmen können. Unsere Praxistermine am Lehrbienenstand Heimbuchenthal legen wir gemeinsamen fest, damit sich alle diese Zeiten freihalten können. Folgende Themen werden an den Praxistagen über das Imkerjahr behandelt und eingeübt:

1. Frühjahrsnachschau = Futtervorrat und Volksstärke beurteilen
2. Honigräume und Baurahmen geben
3. Schwärmen, Königinnenaufzucht, Ablegerbildung
4. Honigernte und -verarbeitung, Jungvolkpflege
5. Honigkurs (DIB nur über KV)
6. Spätsommerpflege = Einengen, Varroa bekämpfen und auffüttern
7. Winterarbeiten = Varroa bekämpfen, Wachsarbeiten

Warum Imkerin werden?

Faszination für die Natur – Bienen sind hochkomplexe und beeindruckende Lebewesen. Ihre Beobachtung begeistert viele dauerhaft

Beitrag zum Umweltschutz – Durch die Pflege von Bienenvölkern unterstützt man aktiv die Bestäubung und damit den Erhalt vieler Pflanzenarten

Förderung der Biodiversität – Honigbienen und Wildbienen profitieren vom Wissen und Engagement der ImkerInnen

Eigener Honig – Nichts ist schöner, als den eigenen, regionalen Honig zu ernten und zu genießen

Entspannung und Ausgleich – Die Arbeit am Bienenstand wirkt auf viele beruhigend und entschleunigend

Handwerk und Wissen kombinieren – Imkere verbindet Biologie, Naturbeobachtung und praktisches Arbeiten

Gemeinschaft erleben – In Imkervereinen findet man Austausch, Unterstützung und neue Kontakte

Nachhaltige Lebensmittelproduktion – Imker tragen zu einer regionalen, ökologisch wertvollen Erzeugung von Honig und Bienenprodukten bei

Lernen ein Leben lang – Bienen überraschen immer wieder. Imkerei bietet ständige Weiterentwicklung und neue Erkenntnisse

Sinnstiftende Freizeitbeschäftigung – Das Arbeiten mit einem lebenden Organismus schafft Verantwortung und ein gutes Gefühl, etwas Wertvolles zu tun

Bienen sind Türöffner zur Natur

Mit unseren Projekttagen „Keine Angst vor Bienen“ für Schulkinder und Jugendliche tragen wir zur Umweltbildung bei und stärken das Bewusstsein der Kinder für wichtige Zusammenhänge in der Natur.

Regional ist beste Wahl

Dass Honig anfällig für Fälschungen ist, zeigen Laboruntersuchungen immer wieder. In der Presse findet man etliche Berichte zum Thema. Das Risiko getäuscht zu werden, lässt sich vermeiden, indem man Honig regional bei einer bekannten Imkerei erwirbt, der man vertraut. So kann man heimische Imker und Imkerinnen unterstützen und sich auch vergewissern, woher der Honig kommt. Zusätzlich hilft man mit dem Kauf von regionalem Honig der Pflanzen- und Tierwelt im eigenen Umfeld.

Honigwissen

Honig ist bei richtiger Lagerung praktisch unbegrenzt haltbar. Das gesetzliche Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) wird auf zwei Jahre ab Abfüllung festgelegt, aber guter Honig ist auch danach in der Regel noch genießbar, zumindest bei optimaler Lagerung. Die lange Haltbarkeit wird durch den hohen Zucker- und geringen Wassergehalt ermöglicht, die das Wachstum von Keimen verhindern.

Das angefangene Honigglas darf ruhig bei Zimmertemperatur in der Küche stehen, da es in wenigen Wochen verbraucht wird. Für Vorratsgläser gilt: Lagerung bitte kühl, ca. 15°, trocken, dunkel und geruchsneutral.

Summende Grüße, Rainer Brand

Ansprechpartner:

Rainer Brand, 1.Vorstand, Tel. 5372,
imkerfreunde@rainerbrand.de

Helmut Antosz, 2.Vorstand, Tel. 1467,
helmut-antosz@t-online.de

Julian Reichert, Kassenwart,
Julian.reichert00@outlook.de

Günther Wurpts, Schriftführer,
Tel. 06023-7038247,
guenther@gwurpts.de

E-Mail-Adresse für Ihre Beiträge:
email@tuebel-druck.de



Geistlicher Impuls zum Evangelium am 14. Dezember 2025 (Mt 11,2–11)

Johannes der Täufer bezeugt, dass er nicht der Messias ist, sondern nur ein Vorbote. Er spricht davon, dass er das Licht, das in die Welt kommt, ankündigt, aber er ist nur der „Stimme eines Rufers in der Wüste“, die den Weg des Herrn bereitet. Als die Menschen ihn fragen, wer er sei, erklärt Johannes, dass er nicht der Messias, sondern derjenige ist, der im Auftrag des Messias tauft, um zur Umkehr zu rufen.

Johannes der Täufer erinnert uns daran, dass es nicht um uns selbst geht, sondern um das Zeugnis für Christus. In seiner Demut zeigt er uns, wie wir unser Leben als Vorbereitung auf das Wirken Gottes verstehen können. Auch wir sind dazu berufen, den Weg für Christus zu bereiten – durch unser Zeugnis und unser Leben.

Samstag, 13.12.

Hessenthal 17:30 **Wallfahrtskirche, Beichtgelegenheit**
18:00 **Wallfahrtskirche, Messfeier**
für Elisabeth, Birgit u. Peter Herrmann u. Angeh. / Maria, Siegfried u. Florian Spatz; Lydia u. Volker Baumann u. Angeh. / Otmar u. Margarete Lamster u. Angeh., Elisabetha u. Karl Almritter u. Angeh., Bruno Rogage u. Angeh.

Sonntag, 14.12. – 3. Advent (Gaudete)

Heimbuchenthal 08:30 **St. Martin, Messfeier**
für Karl Schreiber (Jahrtag) (Legat) / Josef u. Helene Amrhein; Willi, Hilda u. Hermann Amrhein; die gefallenen Brüder; Josef Haun / Gottfried Kroth, Alfons Kroth u. Angeh.

Dammbach 10:00 **St. Valentin, Messfeier**
2. Seelenamt für Hubert Kroth / Elisabeth und Franz Hofmann, Emma und Leo Ballmann, Anna, Josef und Karl Fäth, Theresia und Arthur Steger, Heinrich Meinhardt, Brunhilde und Hermann Racher, Irmgard Zimmermann und Alois Grimm / Helene und Karl Bauer und verstorbene Angehörige / Arthur Steger und Angehörige / Josef Bauer, Eltern und Schwiegereltern / August Schäfer (Jahrtag) Hildegard Schäfer, Familie Pohley / Herbert, Anna und Johann Hock und Angehörige / Anne Vermeer, Günter und Hans Fries

Mespelbrunn 13:30 **Maximilian-Kolbe-Kirche, Taufe** von Ilvie Spieler
14:30 **Pfarrheim Mespelbrunn, Krippenausstellung**

Dienstag, 16.12.

Dammbach 07:00 **St. Wendelin, Rorate**

Mittwoch, 17.12.

Mespelbrunn 15:00 **Caritas Tagespflege, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung**
18:00 **Maximilian-Kolbe-Kirche, Rorate**
anschl. Glühweinausschank vom Gemeindeteam

Donnerstag, 18.12.

Dammbach 15:00 **Caritas Tagespflege, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung**
Heimbuchenth. 16:00 **Seniorenheim „Sonnenblick“, Messfeier**
17:30 **Pfarrsaal, Aussetzung mit Rosenkranz**
18:00 **Pfarrsaal, Wortgottesdienst mit Kommunionsspendung**

Freitag, 19.12.

Mespelbrunn 08:30 **Maximilian-Kolbe-Kirche, Weihnachtsgottesdienst der Grundschule Mespelbrunn**

Samstag, 20.12.

Heimbuchenth. 17:30 **St. Johannes, Beichtgelegenheit**
18:00 **St. Martin, Messfeier**
für Toni Seubert (2. Seelengottesdienst) / Jürgen Bachmann mit Familie Bachmann; Familie Josef u. Helene Karl mit Angeh. (Legat) / Wilhelm u. Theresia Schreck, leb. u. verst. Angeh.; Gottfried Fries (Legat) / für Meta Schüssler, leb. u. verst. Angeh. / Wilma, Erwin

u. Rainer Bachmann / Konrad, Helene, Elisabeth, Georg u. Monika Kroth / Hedwig u. Martin Weitz / Rosina Stegmann; Heinrich u. Helene Stegmann; Anton u. Aloisa Eckel; Helmut Eckel; Walter Fries / Gerlinde Renz u. Angeh. / Inge u. Hermann Stenger u. Geschwister; Alois Brand, Ursula u. Traudl, leb. u. verst. Angeh. / Josef u. Adelheid Diener u. Angeh. / Fritz u. Lina Spieler u. Angeh. / Otto u. Hans-Ludwig Spieler u. Angeh. / Lorenz u. Sabina Brand u. Wendelin Roth

Sonntag, 21.12. – 4. Advent

Dambach	08:30	St. Wendelin, Messfeier für Elmar Herrmann und Angehörige / Frieda Brand, Schwiegersohn Armin Seidl, Dieter Rehe und Franz Brand / Familien Hermann und Schwab
Mespelbrunn	10:00	Maximilian-Kolbe-Kirche, Messfeier für Friedbert Amrhein (3. Seelengottesdienst) / Robert Spieler und Familien Spieler, Goldhammer, Stadtmüller und Frank Parr und Eltern (Legat) / Josefine, Johann, Renate, Horst und Franz Bachmann; Anton Lamster; Elisabeth und Karl Nebel / Karl, Rosel u. Ludwig Bachmann u. Angeh. / Familien Gerlach u. Spielmann / Fridolin Ehser u. Eltern / Adolf u. Emma Rohnalter u. Angeh., Marga u. Heinz Vieregge, Berta u. Franz Schreck / Heinz u. Hermann Bohn u. Eltern; Agnes u. Martin Schreck / Heinrich u. Anna Schreck u. verst. Angeh.; Johann Röder / Toni Spieler u. Verstorbene der Familien Spieler, Brehm u. Hofmann; Martina Hofmann-Scholz

I. Hinweise der Pfarreiengemeinschaft Maria Regina im Spessart

In die Ewigkeit ging uns voraus:

Manfred Paul, 76 Jahre, aus Heimbuchenthal

Herzliche Einladung zu den Rorate-Messen

Heilige Messe einmal in anderer Atmosphäre – Kerzenschein erhellt die dunkle Kirche. Herzliche Einladung zu diesem besonderen Gottesdienst in der Adventszeit. Rorate heißt übersetzt Taue und gehört zu dem adventlichen, von der Erwartung nach der Ankunft Gottes in der Welt geprägten Ruf „Taufet, Himmel, den Gerechten, ihr Wolken, regnet ihn herab“.

Termine:

Dienstag, 16.12.2025 07:00 Uhr, St. Wendelin, Dambach
Mittwoch, 17.12.2025 18:00 Uhr, Maximilian-Kolbe-Kirche, Mespelbr.

Kindermetten an Heiligabend

Wir freuen uns, dass es auch in diesem Jahr in jeder Pfarrei unserer Pfarreiengemeinschaft eine Kindermette geben wird. Die Metten finden alle am Heiligabend um 15:00 Uhr in folgenden Kirchen statt: St. Wendelin, Dambach-Krausenbach; St. Johannes, Heimbuchenthal; Maximilian-Kolbe-Kirche, Mespelbrunn

Seelsorgeteam:

Pfarrvikar Pater David Susai MSFS Tel. 06092-8228891
Ständiger Diakon Anton Hutka Tel. 06092-5184

Öffnungszeiten der Pfarrbüros in der PG:

Wir sind zu den unten genannten Öffnungszeiten persönlich für Sie da. Selbstverständlich können Messbestellungen auch telefonisch oder per E-Mail beauftragt werden.

Heimbuchenthal - St. Johannes - Straße 8, 63872 Heimbuchenthal

Montag und Donnerstag 9:00 – 11:00 Uhr
Telefon: 06092/321, E-Mail: pfarrei.heimbuchenthal@bistum-wuerzburg.de

Dambach - Wintersbacher Straße 68a, 63874 Dambach

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Telefon: 06092/1504, E-Mail: pfarrei.wintersbach@bistum-wuerzburg.de

Hessenthal-Mespelbrunn - Hauptstraße 44, 63875 Mespelbrunn

Dienstag und Freitag 9:00 - 11:00 Uhr
Telefon: 06092/277, E-Mail: pfarrei.hessenthal-mespelbrunn@bistum-wuerzburg.de

Ökumenische Telefonseelsorge

0800 1110111 oder 0800 1110222, Mail/Chat: www.telefonseelsorge.de
KrisenKompass – Hilfe bei Krisen Kostenlos in den App-Stores downloadbar
24 Stunden jeden Tag – anonym und kostenfrei

II. Hinweise der einzelnen Pfarreien:

DAMMBACH

Kandidieren, engagieren, mitgestalten – Pfarrgemeinderatswahl 2026

In den vergangenen 2 Wochen befragte der Wahlausschuss die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Bisher konnten aber nur 6 Personen gewonnen werden, die bereit sind für die Wahl am 1. März 2026 für eine Periode von 4 Jahren zu kandidieren. Heute besteht das Gremium aus 11 Personen, die sich das Jahr über um die besonderen Gottesdienste auf der Geishöhe oder am Scharstein, das Osterfrühstück, den Parreinachmittag, die Sternsingeraktion, die Geburtstagsbriefe an die 18-Jährigen und die Weihnachtsbriefe an die Senioren oder das Klappern an den Ostertagen kümmern, um nur einige Aktivitäten zu nennen.

Um eine Chance zu haben, ein arbeitsfähiges Gremium zu bekommen, das unser Pfarreleben in Dammbach aktiv hält, würden wir uns freuen, **wenn sich beim Wahlausschuss noch kurzfristig Menschen melden würden, die bereit sind, zu kandidieren.** Alle katholischen Kirchenmitglieder ab 16 Jahren können in dieses Ehrenamt gewählt werden. Am 15. Dezember müssen wir die Kandidatenliste veröffentlichen.

Weitergehende Informationen zu den Wahlen finden Sie im Internet unter <https://pfarrgemeinderatswahl.de> oder an den Schriftenständen in beiden Kirchen.

Für Rückfragen steht natürlich auch der Wahlausschuss gerne zur Verfügung.

gez. Christoph Anderl, Dagmar Herrmann und Margit Steinborn (Wahlausschuss)

Sitzung des Pfarreiteams am 16. Dezember

Am Dienstag, 16. Dezember, um 19:30 Uhr trifft sich das Pfarreiteam zu seiner monatlichen Sitzung im Sitzungszimmer im „Pfarrer-Marschall-Haus“, um die anstehenden Termine und Themen zu besprechen. Die Sitzungen sind öffentlich, so dass die herzliche Einladung an alle Pfarrangehörigen ergeht, als Gast der Sitzung beizuwohnen und bei Bedarf auch gerne Themen und Anregungen vorzubringen.

Sternsinger gesucht!

Am Dreikönigs-Tag am 6. Januar 2026, steht ja wieder die größte Hilfsaktion von Kindern für Kinder an: das Umherziehen der Sternsinger von Haus zu Haus, zum Spenden des Segens für das neue Jahr und zum Sammeln der Spenden. Traditionell stellten die Ministrantinnen und Ministranten in den vergangenen Jahren die Mehrzahl der Sternsinger-Gruppen. Leider ist die Zahl der Minis deutlich zurückgegangen. So suchen wir aus dem Kreis der angehenden Kommunionkinder, der zukünftigen Firmlinge und aller anderen Kinder und Jugendlichen ab 9 Jahren Interessierte, die bei dieser spannenden Aktion gerne dabei wären! **Bitte meldet Euch bis zum spätestens 15. Dezember bei unseren Minis-Beauftragten Anna-Lena Elter und Maria Spachmann oder im Pfarrbüro unter 06092/1504**

Kerzen für das Friedenslicht und den Friedhof

Das Friedenslicht aus Bethlehem wird ab Mitte Dezember, in beiden Kirchen in Dammbach brennen. Dort können Sie ihre Kerzen entzünden und als Hoffnungszeichen mit nach Hause nehmen oder weitergeben. Damit Sie das Licht sicher mit nach Hause nehmen können bieten wir Kerzen für 2,50 € an. Zusätzlich erhalten Sie in der Kirche auch Weihnachtskerzen für den Friedhof mit schönen Motiven: große Kerzen: 3,00 €; kleine Kerzen: 2,50 €

Die Kerzen sind nach den Gottesdiensten sowie im Pfarrbüro erhältlich.

PFARRBÜRO

Das Pfarrbüro ist am 16. und 23. Dezember geschlossen. In dringenden Angelegenheiten erreichen Sie meine Kollegin Frau Corinna Bachmann unter der Tel. Nr. 06092/321. Unseren Pfarrvikar Pater David Susai MSFS erreichen Sie unter der Tel. 06092-8228891.

Sonn- und Feiertagsgottesdienste in den kommenden Wochen

Mittwoch, 24.12.2025	15:00 Uhr, St. Wendelin KINDERMETTE
Donnerstag, 25.12.2025	08:30 Uhr, St. Valentin
Freitag, 26.12.2025	10:00 Uhr, St. Wendelin
Sonntag, 28.12.2025	10:00 Uhr, St. Valentin
Sonntag, 04.01.2026	08:30 Uhr, St. Wendelin
Samstag, 10.01.2026	18:00 Uhr, St. Valentin
Sonntag, 18.01.2026	10:00 Uhr, St. Wendelin

Öffnungszeiten der Bücherei

Montags von: 17:00 – 18:30 Uhr

Donnerstags von 15:00 – 17:00 Uhr, an Feiertagen geschlossen.

In den Schulferien sind gesonderte Öffnungszeiten möglich.

Infos und Kontakt: Bibkat-App oder www.bibkat.de/koebdammbach

E-Mail: koebdammbach@gmail.com, Mobile / WhatsApp: 0151 1585 2874 (Ramona Amrhein)

Facebook und Instagram [@koebdammbach](https://www.instagram.com/koebdammbach)

HEIMBUCHENTHAL

Adventskonzert – Danke!

Für das stimmungsvolle Adventskonzert am vergangenen Sonntag in der St. Martinskirche möchten wir uns bei allen Mitwirkenden und allen Helfern noch einmal herzlich bedanken. Eine Stunde voller Musik, des Innehaltens und zur Ruhekommens - dankeschön! Auch allen Besuchern ein herzliches Vergelt's Gott für den gespendeten Betrag über € 638,-, der für den Unterhalt der Kirche verwendet wird.

Sternsingeraktion 2026

Alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind herzlich eingeladen, bei der Sternsingeraktion am Dienstag, 06.01.2026 mitzumachen und unsere Minis zu unterstützen! Einkleidetermin der Sternsinger und Gruppen-/Gebieteeinteilung am Samstag, 30.12.2025 um 10:00 Uhr im Pfarrheim Heimbuchenthal.

Pfarrei Heimbuchenthal und Kath. Seniorenforum Heimbuchenthal – Abt. Wassergymnastik

Herzlichen Dank an unser Pfarreimitglied, Frau Barbara Kellner, die mit viel Herzblut, Verantwortungsbewußtsein und Können jetzt 15 Jahre lang die Wassergymnastik für Seniorinnen und Senioren unter dem Dach der Pfarrei Heimbuchenthal selbstständig und eigenverantwortlich geleitet hat.; jetzt aber den Staffeln weitergeben möchte. Beim Start hatte unsere kath. Kirchenstiftung die notwendigen Schwimmhilfen finanziert und so den Anfang erleichtert.

Herzlichen Dank und Vergelt's Gott für das tolle ehrenamtliche Engagement im nassen Element und die dabei gebildete Gemeinschaft. Besonders erfreut sind wir, dass ab Januar 2026 Frau Waltraud Seubert die Leitung und Verantwortung übernimmt. Prima, dass sich doch noch eine Nachfolgeregelung gefunden hat! Wir wünschen Frau Kellner, verbunden mit unserem herzlichen Vergelt's Gott, weiterhin alles Gute und Gottes Segen und Frau Seubert einen guten Start, eine glückliche Hand und viel Freude in der neu übernommenen ehrenamtlichen Aufgabe.

Kirchgeld

Wie jedes Jahr bitten wir Sie auch im Jahr 2025 wieder um Ihre Kirchgeldspende. Das Kirchgeld ist kein Teil der Kirchensteuer, sondern ein direkter Beitrag zur Finanzierung und Unterstützung unserer Pfarrei. In den nächsten Tagen erhalten Sie den Kirchgeldbrief mit detaillierten Informationen. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Solidarität und Unterstützung.

Kandidieren, engagieren, mitgestalten – Pfarrgemeinderatswahl 2026

Herzlichen Dank für Ihre Vorschläge zu Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Pfarreiteam bei uns in Heimbuchenthal am 1. März 2026. Der Wahlausschluss wird in den kommenden zwei Wochen die vorgeschlagenen Personen befragen, ob sie bereit sind, sich auf die Wahlliste setzen zu lassen. Wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft mitzumachen!

Weitergehende Informationen zu den Wahlen finden Sie im Internet unter <https://pfarrgemeinde-ratswahl.de> oder an den Schriftenständen in beiden Kirchen. Der Wahlausschuss

Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Mittwoch, 24.12.2025	15:00 Uhr, St. Johannes – Kindermesse
	17:00 Uhr, St. Johannes
Freitag, 26.12.2025	08:30 Uhr, St. Martin
Samstag, 27.12.2025	18:00 Uhr, St. Johannes
Mittwoch, 31.12.2025	17:00 Uhr, St. Johannes (für die ganze PG)
Sonntag, 04.01.2026	10:00 Uhr, St. Martin
Sonntag, 11.01.2026	08:30 Uhr, St. Martin
Samstag, 17.01.2026	18:00 Uhr, St. Martin

Reinigung St. Johannes-Kirche

Die Gruppe von Patricia Zimmermann kümmert sich in der KW 52 (22.12. - 28.12.2025) um die Kirchenreinigung. In der KW 2 (05.01. - 11.01.2026) übernimmt die Gruppe von Monika Simon das Reinigen der Kirche.

MESPELBRUNN-HESSENTHAL

Herzliche Einladung zu den Rorate-Messen

Die zweite Rorate wird am Mittwoch, den 17.12.2025, um 18:00 Uhr in der Maximilian Kolbe-Kirche stattfinden. Anschließend bietet das Gemeindeteam Glühwein für die Erwachsenen und Glühpunsch für die kleinen Besucher an. Wir freuen uns auf euer Kommen zu diesen ganz besonderen Gottesdiensten in der Adventszeit.

Krippenausstellung im Pfarrheim in Mespelbrunn

Herzliche Einladung zur Krippenausstellung am dritten Adventssonntag, 14. Dezember, von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr im großen Pfarrsaal in Mespelbrunn. Wir freuen uns auf einen stimmungsvollen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen!

Sternsingeraktion 2026

Alle interessierten Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind herzlich eingeladen, bei der Sternsingeraktion am Dienstag, 06.01.2026 mitzumachen und unsere Minis zu unterstützen! Einkleidetermin der Sternsinger und Gruppen-/Gebieteeinteilung am Samstag, 20.12.2025, um 11:30 Uhr im Pfarrbüro Hessenthal und zeitgleich um 11:30 Uhr im kleinen Saal des Pfarrheims in Mespelbrunn.

Strickkreis

Die Strickrunde für das Jahr 2025 ist geschafft! Vielen herzlichen Dank den fleißigen Strickfrauen für ihre Mühe. Auch ein herzliches Dankeschön den vielen Wollspendern. Ich wünsche allen eine schöne Adventszeit, frohe Feiertage, viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit für's neue Jahr 2026. Eure Anne!

Am Montag, den 26. Januar 2026 treffen wir uns ab 14:00 Uhr wieder zur Strickrunde im kleinen Saal im Pfarrheim. Herzliche Einladung dazu!

Kandidieren, engagieren, mitgestalten – Pfarrgemeinderatswahl 2026

Herzlichen Dank für Ihre Vorschläge zu Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zum Pfarreiteam bei uns in **Mespelbrunn** am 1. März 2026. Der Wahlausschluss wird in den kommenden zwei Wochen die vorgeschlagenen Personen befragen, ob sie bereit sind, sich auf die Wahlliste setzen zu lassen. Wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft mitzumachen!

Weitergehende Informationen zu den Wahlen finden Sie im Internet unter <https://pfarrgemeinderatswahl.de> oder an den Schriftenständen in beiden Kirchen. Der Wahlausschluss

Geplante Sonn- und Feiertags-Gottesdienste in den kommenden Wochen

Mittwoch, 24.12.2025 15:00 Uhr, Kindermette – Maximilian-Kolbe-Kirche
22:00 Uhr, Wallfahrtskirche

Donnerstag, 25.12.2025 10:00 Uhr, Maximilian-Kolbe-Kirche

Sonntag, 28.12.2025 08:30 Uhr, Wallfahrtskirche

Donnerstag, 01.01.2026 10:00 Uhr, Maxim.-Kolbe-Kirche (für die ganze PG)

Samstag, 03.01.2026 18:00 Uhr, Maximilian-Kolbe-Kirche

Sonntag, 11.01.2026 10:00 Uhr, Wallfahrtskirche

Gemeindebücherei im Pfarrheim, Tel. 06092/7171

Unsere Öffnungszeiten sind folgende:

Dienstag: 16:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch: 10:00 - 11:30 Uhr und Sonntag: 10:00 - 12:00 Uhr

www.hessenthal-mespelbrunn.koeb-unterfranken.de

BITTE BEACHTEN:

**In der kommenden Woche (KW 51)
erscheint das letzte Amts- und Mitteilungsblatt
in diesem Jahr.**

**In der KW 52_2025 und der KW 01_2026
erscheint KEINE Ausgabe.**

**Die erste Ausgabe des Jahres 2026 erscheint
in der KW 02_2026 am Freitag, den 9. Januar
2026.**

**Hierfür ist der Annahmeschluß
bereits am Freitag, den 2. Januar 2026, 12.00 Uhr.**



Evang.–Luth. Kirchengemeinden Goldbach und Laufach

Pfarrstelle KG Goldbach ab 01.12.2025 vakant! Vakanzvertretung:

Pfarrer Hauke Stichauer, Tel. 06021/4392124, Mobil 0172-9273313, hauke.stichauer@elkb.de

Pfarrstelle KG Laufach – Pfarrer Peter Kolb

Johannesplatz 7, 63773 Goldbach, Tel. 0160 602 43 52, peter.kolb@elkb.de

Pfarramtsgemeinschaft KG Goldbach und Laufach – Kathrin Müller und Elke Kühl

Johannesplatz 7, 63773 Goldbach, Tel.: 06021 516 02, Fax: 06021 36 70 66

pfarramt.goldbach@elkb.de, pfarramt.laufach@elkb.de

Homepage KG Goldbach – www.johanneskirche-goldbach.de

Homepage KG Laufach – www.petruskirche.de

Öffnungszeiten Pfarramt:

Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr und 15.30 - 17.30 Uhr (Elke Kühl)

Mittwoch 09.00 - 11.00 Uhr

Donnerstag 15.30 - 17.30 Uhr

Bankverbindung Kirchengemeinde Goldbach

Sparkasse Aschaffenburg – IBAN: DE39 7955 0000 0000 1046 53 – BIC: BYLADEM1ASA

Bankverbindung Kirchengemeinde Laufach

Sparkasse Aschaffenburg – IBAN DE60 7955 0000 0000 1511 26

Förderkreis „Gemeindearbeit“ Kirchengemeinde Laufach

Sparkasse Aschaffenburg – IBAN DE12 7955 0000 0008 3279 26

Evang. Kindertagesstätte Arche Noah

Johannesplatz 10, 63768 Hösbach, Telefonnummer: 06021 920 95 42

kita.archenoah.hoesbach@elkb.de, www.arche-noah-hoesbach.de

Evang. Kinderkrippe Vogelneest

Lorenz-Heim-Str. 65, 63773 Goldbach, Telefonnummer: 06021 404 36 35

kita.vogelneest.goldbach@elkb.de, www.vogelneest-goldbach.de

Sonntag, 14.12.2025

09.30 Uhr Gottesdienst, Petruskirche Laufach (Lektor Conze)

10.00 Uhr Gottesdienst, Kapelle Unterbessenbach (Pfarrer Kolb)

11.00 Uhr Wichtelgottesdienst, Gemeindehaus Laufach (Woldeyohannes)

Sonntag, 21.12.2025

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Johanneskirche Goldbach (Pfarrer Michael Kuch

Anschließend herzliche Einladung zum Kirchkaffee.

Mittwoch, 24.12.2025 – Heiligabend

16.00 Uhr Krippenspiel, Johanneskirche Goldbach (Ansmann/Knobel)

16.00 Uhr Krippenspiel, Kath. Kirche Laufach (Woldeyohannes)

17.00 Uhr Christvesper, Petruskirche Laufach (Lektor Conze)

17.30 Uhr Christvesper, Johanneskirche Goldbach (Pfarrer Kolb)

Offene Kirche

Sonntags ist die Johanneskirche nach dem Gottesdienst bis zum Einbruch der Dunkelheit Zeit für eine Zeit der Stille und des persönlichen Gebets geöffnet.

Atempause

Am Mittwoch, um 19 Uhr eine halbe Stunde, um zur Ruhe zu kommen. Ankommen, Singen, einen Psalm beten, das Evangelium der Woche hören. Gemeinsam still sein und hören, Musik. Herzliche Einladung!

Termin: 17.12.2025

Zeit/Ort: 19.00 Uhr, Johanneskirche Goldbach

Wichtelgottesdienst für die ganz Kleinen in Laufach

Wir freuen uns auf die ganz Kleinen und ihre Eltern zum Wichtelgottesdienst am 14.12.2025, um 11.00 Uhr im Gemeindesaal in Laufach.

Anmeldungen für das Mittagessen nach dem Wichtelgottesdienst bitte an:

stephanie.woldeyohannes@gmail.com

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Eschau

Anschrift: Rathausstraße 17, 63863 Eschau
Telefon: 09374 / 1270, Fax: 09374 / 1202
E-Mail: pfarramt.eschau@elkb.de
Homepage: www.eschau-evangelisch.de
Bürostunden: Di., Mi. 09.00 - 12.00 Uhr u. Do. 14.30 - 18.00 Uhr
Gemeinde-Assistentin: Britta Heider – 09374 / 1270
Jugendreferentin: Lena Riegel, 0170 / 189 35 66, lena.riegel@elkb.de
Geschäftsführende Pfarrerin: Romina Englert, 09374 / 97 07 40 oder 01520 / 447 76 37, romina.englert@elkb.de – Leitung, Spiritualität und Familienarbeit
Gemeinediakonin: Anke Himmel – Seniorenarbeit, Erwachsenenbildung und Ökumene, 0176 / 20 05 80 33 anke.himmel@elkb.de
Internetseite: www.eschau-evangelisch.de oder auf Instagram unter [@eschaeuangelisch](https://www.instagram.com/eschaeuangelisch)

Gottesdienstliche Feiern:

Sonntag, 14.12.2025 (3. Advent)

10:30 Uhr Vorweihnachtlicher Gottesdienst der kita, Lena Riegel & Team, Epiphaniaskirche Eschau
18:00 Uhr ADVENTSANDACHT mit Beisammensein, Betsaal Rathaus Mönchberg

Mittwoch, 17.12.2025

19:00 Uhr AN-GE-DACHT – Lobpreisabend, Polataitchouk & Pinz, Epiphaniaskirche Eschau

Donnerstag, 18.12.2025

14:30 Uhr Abenteuerzeit in der Kita Abenteuerland, Rel.-Päd. Lena Riegel

Kasualien

Bei Taufen, Trauungen, Ehejubiläen und anderen anlassbezogenen Segensfeiern begleiten wir Sie gerne. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an das Gemeindebüro oder werfen Sie einen Blick auf unsere Internetseite unter „Lebensbegleitung“.

Sonstige Termine:

Montag, 15.12.2025

19:30 Uhr Unterwegs-Abende, Betsaal/Rathaus Mönchberg,
KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)

Donnerstag, 18.12.2025

14:30 Uhr Bibelstunde, Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau;
KONTAKT: Herr Döring 06092/7352
14:30 Uhr Seniorenkreis „Spiele“, Am Mühlbach 1, Eschau;
„Mehrgenerationenraum der Wohngemeinschaft 50+“
15:00 Uhr Begegnungscafé, Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau;
KONTAKT: Dorett Kleinschroth 06092/5749 (mit AB)
oder Angelika Pröschel 09374/2374 (mit AB)

Freitag, 19.12.2025

17:30 Uhr Krippenspielprobe, Kana-Haus, Rathausstr. 15, Eschau;
KONTAKT: Lena Riegel 0170/1893566

Ich wünsche dir den Frieden einer Meeresdünung, den Frieden einer sanften Brise, den Frieden der schweisgsamen Erde, den Frieden einer klaren Sternennacht.
Irischer Segen

**Wir haben gelernt, die Luft zu durchfliegen wie die Vögel
und das Meer zu durchschwimmen wie die Fische,
aber nicht die einfache Kunst, als Brüder zusammen zu leben.**

Martin Luther King



AMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünabfallplatz Dammbach zwischen den Jahren

Der **Recyclinghof** ist am
27.12.2025 und am 03.01.2026 geöffnet.

Der **Grünabfallplatz** ist am
13.12.2025 und am 10.01.2026 geöffnet.

Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Liebe Dammbacherinnen
und Dammbacher,

bitte unterstützen Sie den gemeindlichen Bauhof beim Winterdienst auf den Gemeindestraßen.

Laut der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahn im Winter haben die Anlieger parallel zu ihrem Grundstück 1 Meter die Sicherungsfläche (Gehweg – Fahrbahn) an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen. Bei Schnee, Reif oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen (wie z. B. Sand oder Splitt) zu bestreuen oder das Eis zu beiseitigen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Achtung:

Dies gilt auch für die öffentlichen Straßen ohne Gehweg.

Bitte unterstützen Sie den Bauhof, in dem Sie ihre Pkws möglichst auf dem eigenen Grundstück abstellen und die Straße freihalten. Parken Sie, wenn dies nicht möglich ist alle auf einer Straßenseite und halten Sie die Wendehämmer frei, so dass der Räumdienst ungehindert fahren kann.

Sie helfen so unseren Mitarbeitern den Winter-

dienst zügig durchzuführen, was allen Ortsbewohnern zugutekommt.

Ich bitte Sie dies aus versicherungstechnischen Gründen zu beachten und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Waltraud Amrhein, 1. Bürgermeisterin

Einladung zur Sitzung des Gemeinderates Dammbach am Donnerstag, den 18.12.2025

Zur öffentlichen und anschl. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Dammbach am **Donnerstag, den 18.12.2025, um 19:00 Uhr** im Rathaus, Wintersbacher Str. 141, Dammbach werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung und ggf. zur Beschlussfassung an:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Protokollanerkennung
2. Ortsübliche Vorbehandlung von Baugesuchen
3. Buscaps auf Höhe Wintersbacher Str. 71 - Vorstellung der Planungsvorschläge. Beratung und Beschlussfassung
4. Erstellen einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Dammbach - Information
5. Neuaufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sport- und Freizeitgelände Buchrain“ Heimbuchenthal - Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB. Beratung und Beschlussfassung
6. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Heimbuchenthal, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Beratung und Beschlussfassung
7. Kommunalwahlen 2026 - Festlegung des Erfrischungsgeldes. Beratung und Beschlussfassung (Anlage)
8. Wasserversorgung - Sachstandsbericht
9. Kindergarten - Sachstandsbericht
10. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft
- 10.1. Regionalbudget 2026 - Bewerbung der Gemeinde Dammbach. Beratung und Beschlussfassung
11. Informationen der 1. Bürgermeisterin
12. Anfragen des Gemeinderates (§ 30 der Geschäftsordnung)
13. Wortmeldung der Zuhörer

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Amrhein; 1. Bürgermeisterin

Verteilung gelber Säcke durch neuen Abfuhrdienstleister Firma Weisgerber

Mit dem Dezember hat die Verteilung des Grundbedarfs an gelben Säcken für das Jahr 2026 an alle Haushalte im Landkreis Aschaffenburg begonnen, die bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird. Soweit man im Verlauf des Dezembers fälschlicherweise keine gelben Säcke erhalten sollte, steht die Firma Weisgerber unter der 0800/2278336 sowie per Mail an kommunen@weisgerber-umweltservice.de parat. Wer im Laufe des Jahres 2026 weitere Säcke benötigen sollte, erhält diese weiterhin an den gewohnten Ausgabestellen der Gemeinden.

Die Firma Weisgerber übernimmt ab 1. Januar 2026 auch die Abfuhr der gelben Säcke im Landkreis Aschaffenburg. Die „Dualen Systeme“ haben sie für den Zeitraum bis 31. Dezember 2028 damit beauftragt. Mit dem Dienstleisterwechsel gehen keinerlei Änderungen in der Erfassung oder Sammlung einher. So bleibt selbstverständlich auch die Abfuhr im Rhythmus von vier Wochen unverändert erhalten.

Mit dem von den „Dualen Systemen“ vorgenommenen Dienstleisterwechsel geht auch die Aufstellung und Leerung der Dosencontainer auf den Containerstandplätzen von der Firma Werner aus Goldbach auf die Firma Weisgerber aus Wächtersbach über. Auch mit Blick auf die Container ergeben sich keinerlei Änderungen - ebenso wenig bei der Sammlung von reinem, weißem Styropor in den Recyclinghöfen. Ihre Gemeindeverwaltung

Infos zur Entsorgung von Altkleidern

Alttextilien können in die bereitgestellten Altkleidercontainer auf allen Containerstandplätzen für Glas- und Dosen, auf den Recyclinghöfen sowie am Kreisrecyclinghof gegeben werden. Über diese Altkleidercontainer können nur tragfähige und saubere Kleidungsstücke sowie paarweise gebündelte Schuhe entsorgt werden. Ebenso werden saubere Heimtextilien wie beispielsweise Bettwäsche, Handtücher, Gardinen, Decken und Daunendecken gesammelt. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft steht die Wiederverwendung und das Recycling der gesammelten Alttextilien im Fokus. Aus diesem Grund sollen stark zerschlissene, verschmutzte oder anderweitig kontaminierte Textilien hingegen bitte weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden.

Ist ein Altkleidercontainer bereits voll, sollen Altkleider nicht neben dem Container platziert werden, da bis zur Abholung die Qualität insbesondere durch Feuchtigkeit erheblich leidet und deshalb oftmals eine Entsorgung als Abfall notwendig wird. Stattdessen können die Alttext-

ilien an jedem anderen Standort eingeworfen werden.

Gut erhaltene Altkleider oder Altschuhe können selbstverständlich auch bei Second-Hand-Läden und direkt bei caritativen Einrichtungen abgegeben oder über entsprechende Portale wie Vinted oder Momox angeboten werden. Eine Übersicht zu solchen Einrichtungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.Landkreis-Aschaffenburg.de/NachhaltigeEinrichtungen.

Weitere Informationen zu den Entsorgungsoptionen und viele weitere nützliche Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Landkreis Aschaffenburg finden sich unter www.abfallwirtschaft-ab.de, in der MyMüll-App oder über die Abfallberatung im Landratsamt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Wahlleiterin der Gemeinde Dammbach

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Dammbach, Landkreis Aschaffenburg, am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 08. März 2026 findet die Wahl von zwölf Gemeinderatsmitgliedern sowie der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindevahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1.

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, den 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstraße 81 in 63872 Heimbuchenthal, Zimmer Nr. 3, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2.

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3.

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1.

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1.

Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die

Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1.

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2.

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3.

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4. Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5. Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägern bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2. Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3. Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4. Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1. Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens zwölf sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3. Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4. Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unter-

zeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5.

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6.

Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7.

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre

Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1.

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem

Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2.

In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3.

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4.

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5.

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

gez. (Siegel)

Alexander Mayer, Stellv. Wahlleiter

**Gemeinde Dammbach
Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn**

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl

**des Gemeinderats,
der ersten Bürgermeisterin oder
des ersten Bürgermeisters,
des Kreistags sowie
der Landrätin oder des Landrats
am Sonntag, 08. März 2026**

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, **den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums:

1

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn
Bürgerbüro, Zimmer 3
Hauptstraße 81
63872 Heimbuchenthal

Eintragungszeiten:

montags – mittwochs von 7.30 – 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.30 Uhr
zusätzlich am Donnerstag, den 15.01.2026
bis 20.00 Uhr und am Samstag, den
17.01.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr

barrierefrei ja/nein:

ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf

Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

09.12.2025

gez. (Siegel)

Masur, Wahlamt

Auszüge aus dem Protokoll

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Dammbach vom Donnerstag, 20.11.2025 um 19:00 Uhr im Rathaus, Wintersbacher Str. 141, Dammbach

1. Begrüßung u. Protokollanerkennung

Die 1. Bürgermeisterin Waltraud Amrhein begrüßt die anwesenden Gremienmitglieder, alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Geschäftsleiterin Christina Bathon, Schriftführerin Judith Ringel, Frau Miriam Weitz als Vertreterin der Presse sowie Frau Naumann-Legler und Herr Cirillo vom Büro Cirillo - Naumann Architekten.

Sie stellt fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht geladen wurde und dass das Gremium beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.10.2025 wird einstimmig mit 10:0 Stimmen bei Enthaltung der Gemeinderäte, die in der Sitzung nicht anwesend waren anerkannt.

2. Sanierung/Erweiterung KiGa St. Martin - Vorstellung der aktuellen Planungen und Festlegung der weiteren Vorgehensweise durch Büro Cirillo Naumann. Beratung u. Beschlussfassung

Die Bürgermeisterin übergibt das Wort an Frau Neumann-Legler, die den aktuellen Vorentwurf vorstellt. Nach der erfolgten Analyse besteht weiterhin Bedarf an drei Kindergartengruppen und zwei Krippengruppen. Das förderfähige Raumprogramm beläuft sich auf 568 qm, welches dem Mindestraumprogramm entspricht. Aktuell ist eine Fehlfläche von etwa 60 qm zu verzeichnen. Dadurch wird ein kleiner Anbau notwendig. Der Anbau für die notwendige Fehlflächen soll auf der Nordseite zur Wintersbacher Str. erfolgen. Im Zuge dessen wird auch der Eingang von der Wintersbacher Str. stillgelegt. Das Schaffen großzügiger Bewegungs- und Erschließungszonen, eine neue durchgängige Treppenanlage sowie Barrierefreiheit sollen mit dem Konzept erfüllt werden. Seitens des Kindergartens wird gewünscht das bestehende Gruppenkonzept fortzuführen. Die vorgestellten Entwürfe wurden bereits mit den Fachplanern sowie mit der Kindergartenleitung erstmalig abgestimmt, um die grundsätzliche Machbarkeit und Kompatibilität mit dem pädagogischen Konzept sicher zu stellen.

Nach diesen Anforderungen wurde ein Vorentwurf vom Planungsbüro cirillo-neumann Architekten erstellt. Im Zuge der weiteren Planungen war es erforderlich, den Ist-Bestand mit den vorhandenen Bestandsplänen abzugleichen. Gemeinde und Kirchenverwaltung sind sich bezüglich des Eigentumsübertrages einig. Mit der Diözese wurde ebenfalls bereits gesprochen, ggf. sind noch Verhandlungen zu führen. Die Übertragung des Eigentums soll noch in 2025

abgeschlossen werden. Die letzte Sanierung des Gebäudes erfolgte in 2004. Das bedeutet, dass eine energetische Sanierung ebenfalls notwendig ist. Frau Naumann-Legler teilt mit, dass eine Sanierung im laufenden Betrieb nicht erfolgen kann. Eine temporäre Unterbringung der Kinder während der Baumaßnahmen ist erforderlich. Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob dies mittels der Aufstellung weiterer Container erfolgen kann. Frau Naumann-Legler weist darauf hin, dass dies ein sehr hoher Kostenfaktor darstelle. Eine alternative Unterbringungsmöglichkeit zu finden, wäre sinnvoller. Es wurde mitgeteilt, dass bereits ein Angebot für einen weiteren Container eingeholt wurde.

Ein weiterer Gemeinderat erkundigt sich, wie die Andienung der Baustelle während der Baumaßnahmen erfolgen soll und ob ein zweiter notwendiger Rettungsweg im aktuellen Vorentwurf enthalten ist. Die Anfahrt könne von vorne (Wintersbacher Straße) erfolgen, so Frau Naumann-Legler. Nach derzeitigem Planungsstand wäre eine Außentreppe erforderlich. Sie teilt weiter mit, dass auch eine Rutsche eine Version eines zweiten Rettungsweges darstellen könne.

Ebenso wurde sich erkundigt, ob die Sanierung des Gebäudes wirtschaftlicher sei als ein Neubau. Hierzu sei zum aktuellen Stand noch keine Aussage möglich. Ein weiteres Anliegen aus dem Gremium war in die Betrachtungen die Einbeziehung des gemeindlichen Grundstückes auf der linken Seite. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass vor dem Kindergarten ein Rückbau der Busbuch erfolgt und neue Buskaps erstellt werden. Eine Absprache mit dem durchführenden Planungsbüro Jung soll erfolgen, vor allem hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs beider Maßnahmen. Ein weiterer Gemeinderat erkundigt sich, ob eine Bauteilöffnung möglich ist, obwohl der Eigentumsübertrag an dem Gebäude noch nicht erfolgt ist. Frau Naumann-Legler teilt mit, dass eine entsprechende Erlaubnis beim jetzigen Eigentümer eingeholt werden müsse. Die Bürgermeisterin gibt noch den Hinweis, dass bis 2028 eine kommunale Wärmeplanung verpflichtend sei und dass bei der zentralen Lage im Bereich Maria-Stern-Platz gegebenenfalls noch ein Nahwärmernetz in die Planungen aufgenommen werden könne.

Planungsablauf Sanierung Kindergarten:

- Vorstellung Entwurf durch Cirillo Naumann im Gemeinderat
- anschließend Fortführung der Planungen (Entwurfsphase), Abstimmung mit Bau-/KiGaaufsicht/KiGa, Erstellung Lasten-/Pflichtenheft anhand der gewünschten Ausstattung (z.B. Lüftungsanlage ja/nein, Ausstattung der Küche, etc.) durch Cirillo Naumann
- Einbindung Fachplaner, Erstellung Kostenberechnung
- Entwurfsabgabe Fachplaner

- anschließend Einreichung Bau- und Förderantrag
Sobald die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn von der Regierung vorliegt (Bearbeitungsdauer ca. 4 Monate): Fertigstellung Ausführungsplanung und Ausschreibung der Gewerke nach Erteilung Baugenehmigung
- Auslagerung der Gruppen (Möglichkeiten sind vorab zu prüfen)
- Beginn Entkernung/Rohbau
- Baubeginn Technik

Nächste Schritte/Aufgaben
(nicht in Reihenfolge):

- Beauftragung Kampfmitteluntersuchung
- Erstellung Bauablaufplan
- Auslagerungsmöglichkeiten für KiGa Gruppen eruieren
- Erstellung Lasten-/Pflichtenheft anhand Ausstattungskriterien
- Schnittstellenkatalog, z.B. Planung Kanalsanierung durch HLS – Ausschreibung Tiefbau
- Beauftragung Baugrundgutachten –, wenn Variante Anbau beschlossen
- Untersuchung Hausanschlussleitungen Wasser, Kanal: Dokumentation der Schäden, Lage
- Beauftragung Schadstoffuntersuchung, z.B. Asbest
- Einbindung Energieberater bzgl. Fördermöglichkeiten
- Erstellung Brandschutzkonzept
- Aktualisierung Beteiligtenliste mit ZV AMME
- Zusammenstellung Rechnungen aus div. Renovierungsmaßnahmen – Information bzgl. verwendetem Material und mgl. Schadstoffbelastung
- Bauteilöffnung zur Feststellung von Material und Aufbauhöhen

Die vorgestellte Präsentation stand dem Gremium vorab zur Verfügung und wird dem Protokoll angefügt.

20:10 Uhr – Bürgermeisterin Waltraud Amrhein bedankt sich bei Frau Naumann-Legler und Herrn Cirillo für die Ausführungen und verabschiedet sie.

Der Gemeinderat stimmt dem vorgestellten Planungskonzept einvernehmlich zu.

3. Ortsübliche Vorbehandlung von Baugesuchen

Zu diesem Tagesordnungspunkt lagen keine Anliegen vor.

4. Änderungssatzung und Konsortialvertrag ELA. Beratung und Beschlussfassung (Anlage)

Der Entwurf der Änderung der Satzung und des Konsortialvertrages liegt dem Gremium vor.

Die Bürgermeisterin erläutert den Räten die vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung und des Konsortialvertrages. Es entstehen

aufgrund der Änderungen in Satzung und Konsortialvertrag keine Kosten für die Mitgliedsgemeinden des ELA.

Einstimmiger Beschluss (13:0 Stimmen) des Gemeinderates Dammbach die vorgeschlagenen Anpassungen der Satzung und des Konsortialvertrages des Energiewerkes Landkreis Aschaffenburg gKU zuzustimmen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt,

- **der angepassten Satzung und dem angepassten Konsortialvertrag des Energiewerkes Landkreis Aschaffenburg im Verwaltungsrat zuzustimmen und**
- **die angepasste Satzung und den angepassten Konsortialvertrag zu unterzeichnen.**

5. Wasserversorgung - Sachstandsbericht

Derzeit erfolgt die Herstellung weiterer Hausanschlüsse im Bereich Neuhammer. Die Herstellung des Schieberkreuzes ist erfolgt. Die Ausführung der Maßnahmen wird weitere Zeit in Anspruch nehmen als geplant, so die Bürgermeisterin.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

6. Kindergarten - Sachstandsbericht

Die Vorbereitung eines Vorvertrages zum Eigentumsübertrag des Pfarrer-Marschall-Hauses ist seitens des Notariats derzeit in Arbeit. Dieser soll in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt werden. Eine Rückmeldung der Diözese hinsichtlich des Vorschlages der Kirchenverwaltung und der Gemeinde zum Eigentumsübertrag ist noch ausstehend.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

7. Aktuelles aus der Interkommunalen Allianz Spessartkraft

7.1. Regionalbudget 2026

Das Regionalbudget der Allianz SpessartKraft wird auch 2026 die Umsetzung der besten Kleinprojekte in den neun Allianz Kommunen finanziell fördern. Hierfür stehen insgesamt bis zu 75.000 € zur Verfügung. Gefördert werden Projekte, deren Umsetzung sich positiv auf das Leben in den Gemeinden auswirkt. Das Kleinprojekt darf insgesamt maximal 20.000 € brutto kosten, welches bis spätestens 20.09.2026 umgesetzt sein muss. Der maximale Fördersatz liegt bei 80 % der Bruttokosten (max. 10.000 € pro Projekt). Die Bewerbungsfrist ist der 07.01.2026. Die Auswahl der geförderten Projekte trifft das Entscheidungsgremium der Kommunalen Allianz SpessartKraft.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

7.2. Sitzung Lenkungsgruppe

Am Donnerstag, 13.11.2025, fand die 90. Lenkungsgruppensitzung statt. Unter anderem erfolgte in diesem Rahmen ein Vortrag zur Kom-

munalen Wärmeplanung durch Herrn Prof. Dr. Brautsch, Institut für Energietechnik, Amberg. Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein zentraler Bestandteil der Energieleude und bis spätestens 30.06.2028 eine Pflichtaufgabe der Kommune. Ziel ist es, eine nachhaltige und effiziente Wärmeversorgung zu gewährleisten, die auf erneuerbaren Energien basiert. Hierzu wird in der Dezembersitzung ein entsprechender Beschlussvorschlag erarbeitet.

Das Summary zur 90. Lenkungsgruppensitzung geht dem Gremium in Kürze zu.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

7.3. ILEK-Neuerstellung

Am 25.11.2025 findet ein weiterer Online-Workshop statt für die ILEK-Neuerstellung zur Förderperiode (2026 – 2033). Hierbei sind neue Handlungsfelder, bzw. neue Projektideen festzulegen. Aufbauend auf den Ergebnissen aus dem Evaluierungsseminar in Klosterlangheim im Mai 2025 und der Onlinebefragung der Allianz SpessartKraft sollen Ideen für das neue ILEK erarbeitet werden. Leider war die Teilnahme am Online-Workshop im Oktober recht gering, bedauert die Bürgermeisterin.

In diesem Zusammenhang berichtet Waltraud Amrhein, dass derzeit regionale Erzeuger in den SpessartKraft Kommunen erfasst werden, um ggf. die Vermarktung der Produkte im regionalen Raum zu verbessern.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8. Informationen der 1. Bürgermeisterin

8.1. Schülerbeförderung - Mittelschule Haibach

Da auf Grund von Lehrermangel zu Beginn des Schuljahres der Unterricht gestaffelt erfolgte, gestaltete sich die Unterrichtsplanung als sehr schwierig. Der Unterricht begann und endete zeitversetzt, so dass mit weniger Personal der Unterricht gewährleistet werden konnte. Dies hatte natürlich zur Folge, dass der gebundene Schulbus, der lediglich eine Fahrt am Morgen und zwei Fahrten mittags bzw. nachmittags vorsah, nicht zu den Unterrichtszeiten einiger Schülerinnen und Schüler passte. Dadurch kam es zu langen Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Verwaltung war im Austausch mit der Schulverwaltung und dem ÖPNV.

Am 20.11.2025 fand hierzu ein Austausch mit Schulverwaltung, Elternsprecher, Schülersprecher sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt. Die Unterrichtszeiten konnten angepasst werden, so dass die Fahrten ohne größere Wartezeiten gewährleistet werden können.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8.2. Postfiliale Dammbach - Packstation

Wie bereits berichtet, wird die Postfiliale in Dammbach zum 31.12.2025 geschlossen. Der Vorschlag des Gremiums eine Filiale im Dammbacher Dorfladen unterzubringen, scheitert daran, dass der Versender Hermes hier untergebracht ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dorfladens sprechen sich für Hermes anstatt DHL aus.

Seitens der Gemeinde wurde Interesse sowohl an einer neuen Filiale als auch an einer Packstation bekundet.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8.3. Mittagsbetreuung - Sanierung Archivraum

Die Sanierung des ehemaligen Archivraumes ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Kacheln an den Wänden wurden entfernt, der Fußboden erneuert und die Wände wurden gestrichen. Ein hochwertiger Raum für die Mittagsbetreuung konnte somit erschaffen werden. Die Bürgermeisterin zeigt Fotos der sanierten Räumlichkeiten. Das Mobiliar hierfür wird durch Fördermittel teilweise refinanziert.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8.4. Biber - Sachstand

Außer dem ursprünglichen Biber-Hauptdamm wurden zwischenzeitlich Nebendämme errichtet. In einem Treffen mit dem Biberbeauftragten des Landkreises wurde die Lage vor Ort gesichtet und bewertet. Eine Dauererlaubnis zum Entfernen der Nebendämme wird innerorts beantragt, um Schäden an Bebauung und Infrastruktur vorzubeugen. Eine ständige Kontrolle ist allerdings erforderlich. Sobald weitere Nebendämme entdeckt werden, bittet die Bürgermeisterin um entsprechende Mitteilung.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8.5. Energieberatung - Grundschule

Die Bürgermeisterin berichtet, dass eine Energieberatung für die Grundschule stattfinden wird. Ein Gemeinderat erkundigt sich in diesem Zusammenhang, ob smarte Thermostate im Gebäude mittlerweile verbaut wurden. Die Bürgermeisterin berichtet, dass bisher noch keine neuen Thermostate angeschafft wurden. Eine entsprechende Begründung wird dem Gremium gesondert übermittelt.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

8.6. Sandsteinmauer Sanierung

Auf Grund der Sanierung der Sandsteinmauer im Bereich Neuhammer wurde eine Verlängerung der Sperrung bis 19.12.2025 beantragt. In diesem Zusammenhang erkundigt sich ein Gemeinderat, ob die noch nicht sanierte Sandsteinmauer ebenfalls bearbeitet wird. Die Bürgermeisterin erklärt, dass eine umfangreiche Sanierung der Mauer nicht erfolgt, jedoch eine

Reinigung im Zuge des Straßenbaus erfolgt, so dass auch dieser Abschnitt ordentlich und ansprechend aussehen wird.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

9. Anfragen des Gemeinderates (§ 30 der Geschäftsordnung)

9.1. Photovoltaikanlage Feuerwehrhaus - Sachstand

Der Sachstand Photovoltaikanlage Feuerwehrhaus wird aus dem Gremium angefragt. Die Geschäftsleiterin gibt Auskunft zum Planungsstand:

- 27.11.2025 - Stellen des Gerüsts
- 01. – 04.12.2025 - Montage
- 08. – 10.12.2025 - Arbeiten im Feuerwehrhaus

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

10. Wortmeldung der Zuhörer

10.1. Triebweg - Rückschnitt Akazien

In Bezug auf das Freihalten des Lichtraumprofils erkundigt sich ein Bürger, wann die Akazien im Triebweg zurückgeschnitten werden. Es wird auf ein Gefährdungspotenzial hingewiesen. Die Bürgermeisterin erklärt, dass ein Dienstleister beauftragt wurde, die Maßnahme jedoch noch nicht durchgeführt wurde.

10.2. Förderung von finanzschwachen Kommunen

Ein Bürger erkundigt sich, ob nach Ankündigung der Bundesregierung hinsichtlich Förderung von finanzschwachen Kommunen Möglichkeiten zur Entlastung für die Gemeinde Dammbach bestehen. Die Geschäftsleiterin erklärt, dass bislang noch keine konkreten Förderprogramme veröffentlicht wurden.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

10.3. Grünpflege im Bereich Hegmannshohle

Nach Durchführung von Grünpflegemaßnahmen eines Eigentümers im Bereich der Hegmannshohle erfolgten Kehrarbeiten von Gemeindemitarbeitern. Ein Bürger möchte wissen, ob die Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden und ob die Streu- und Räumpflichten des Eigentümers erfüllt werden.

Die Verpflichtung zur Ausführung der Pflegemaßnahmen / Rückschnitt wurde dem Besitzer angekündigt. Falls dies nicht ausgeführt wird, besteht die Möglichkeit die Verpflichtung zur Ausführung per Bescheid anzuordnen. Nach Dokumentierung des Aufwandes ist eine Ersatzvornahme gesetzlich möglich.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung 21:00 Uhr

Waltraud Amrhein, 1. Bürgermeisterin
Judith Ringel, Schriftführerin

Veranstaltungen Dammbach Dezember 2025

Samstag, 13.12., 19:00 Uhr
Weihnachtsfeier TSV Krausenbach

Sonntag, 14.12.
Weihnachtskonzert
St. Wendelin Krausenbach

Samstag, 20.12., 18:00 Uhr
Weihnachtskonzert MV Dammbachklänge

Mittwoch, 24.12., 15:00 Uhr
Kindermette, St. Wendelin, Krausenbach

Musikverein „Dammbachtaler“ Krausenbach e. V.

Die nächsten Termine:

- 14.12. Weihnachtskonzert St. Wendelin
- 01.01. Neujahr anspielen
- 05.01. Vorstandsschaftsitzung
- 06.01. Neujahr anspielen Weiler

Voranzeige

Jubiläumsjahr 2026 – 65 Jahre Dammbachtaler

In wenigen Wochen starten wir in unser Jubiläumsjahr, in welchem wir das 65-jährige Bestehen unseres Musikvereins begehen. Dieses große Ereignis möchten wir über das Jahr verteilt mit einer Reihe von Veranstaltungen gebührend feiern und freuen uns schon heute auf schöne Stunden mit euch!

- 13.02.26 Let's Party! "Après Ski"
- 28.03.26 Jubiläumskonzert mit Ehrungen
- 14.05.26 Vatertagsfest "Spargel & Blasmusik"
- 18.07.26 Jubiläumsfest „Musikantentreffen“
- 15.11.26 Gottesdienst für verstorbene Mitglieder

Ramona Salg, Schriftführerin

Seniorenkreis Dammbach

Herzliche Einladung zu unserer Senioren-Adventsfeier am Mittwoch, den 10. Dezember 2025, um 14:00 Uhr im Rathaus.

Wir wollen den Nachmittag in besinnlicher, ruhiger Weise beginnen. Die Schola wird diesen Einstieg begleiten.

Danach ist Kaffee u. Kuchen für alle vorbereitet. Wir singen Weihnachtslieder und freuen uns auf nette Gäste und kleine Überraschungen.

Neue Gesichter und die, die sich sonst nicht trauen, sind herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf Euch und bitten um Anmeldung bei Anette, Tel.: 7875

Für das Seniorenteam
Anette Schäfer

TSV Krausenbach

**Senioren/innen-Stammtisch am Montag,
15. Dezember, ab 15.00 Uhr im Sportheim!**

Vorabinfo Lakefleisessen 2026

Am Samstag, dem 03.01.2026, findet das traditionelle Lakefleisessen beim TSV Krausenbach statt.

Vorbestellungen sind ab dem 12.12.2025 ab 17:00 Uhr unter 0160 95379709 möglich.

Gesangverein „Spessartwald“ Krausenbach e.V.“, „Projektchor 100“ und „Dambbacher Chörchen“

Herzliche Einladung zum Weihnachtskonzert des Gesangvereins „Spessartwald“ Krausenbach e.V. am Sonntag, den 14. Dezember 2025, um 17:30 Uhr in der Kirche St. Wendelin, Dambbach/Krausenbach

Mit dabei:

- Dambbacher Chörchen
- GV Spessartwald
- Projektchor 100
- Jugendkapelle der Dammbachtaler
- MV „Dambachtaler“ Krausenbach

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Anschließend Heißgetränke & Imbiss in der beheizten Langenrainhalle

Weihnachtsmarkt:

Selbstgemachte Liköre & Marmelade; Plätzchen und Rumpkugeln; Seifen; Gestricktes und Genähtes; Gegossene Dekoartikel; Gebasteltes vom Chörchen und vieles mehr...

www.spessartwald.de und

www.facebook.com/gvspessartwald

Gerald Hegmann, Schriftführer

Musikverein Dammbachklänge Wintersbach

Weihnachtskonzert am 20.12.2025

Herzliche Einladung zu unserem Weihnachtskonzert. Beginn ist um 18.00 Uhr in der Kirche St. Valentin.

Mitwirkende:

- Musikverein „Dammbachklänge“ Wintersbach (Ltg. Herbert Herrmann
- Choralia (Zusammenschluss befreundeter Sänger/innen aus Hanau)
- Pia Elter (Orgel)
- Elias Bauer (Violine)
- Meditation: Wiltrud Stoer

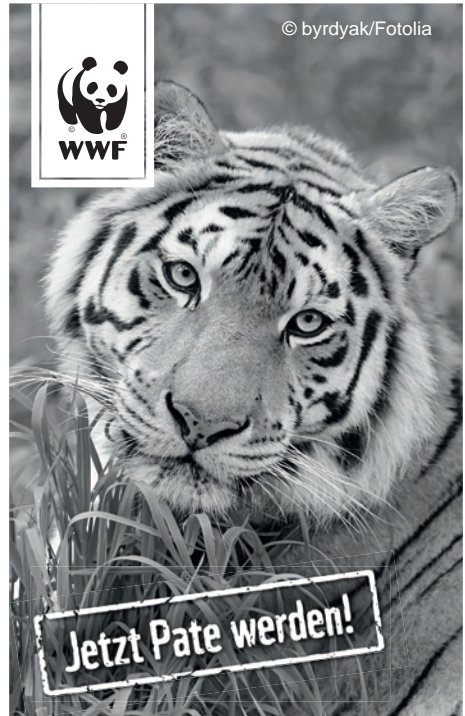
Durch das Programm führt Peter Schuster

Nach dem Konzert laden wir herzlich in die Räume des Musikvereins im alten Rathaus ein, zu Glühwein, heißen Würstchen und Gebäck.

Nächste Termine

31.12.2025 Sylvester anspielen

06.01.2026 Neujahr anspielen Geishöhe



ERLEBEN SIE DAS ABENTEUER PATENSCHAFT



Als Pate leisten Sie Ihren ganz persönlichen Beitrag zur weltweiten Naturschutzarbeit des WWF. Schützen Sie bedrohte Arten wie Tiger, Luchse oder Orang-Utans und ihre Lebensräume. Mit regelmäßigen Infos halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden. Die Natur braucht Freunde – werden Sie Pate!

Kostenlose Informationen:

WWF Deutschland, Tel.: 030.311 777-702

oder im Internet: wwf.de/paten



AMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünabfallplatz Heimbuchenthal zwischen den Jahren

Recyclinghof und Grünabfallplatz sind am 27.12.2025 und am 03.01.2026 geöffnet.

Vorschläge für zu ehrende Personen aus unserer Gemeinde

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, wir möchten beim Neujahrsempfang am Sonntag, 18.01.2026 auch wieder Schülerinnen und Schüler, die ihre Schule oder Ausbildung mit besonderen Leistungen abgeschlossen haben, würdigen.

Auch langjährige Vereinsvorstände oder Personen, die sich um das Allgemeinwohl in unserer Gemeinde hervorragende Verdienste erworben haben, sollen geehrt werden.

Da uns zum Teil die Informationen fehlen, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Ich möchte Sie bitten, mir Einwohner, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, schriftlich bis zum 28.12.2025 zu melden.

Im Voraus herzlichen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Stenger, 1. Bürgermeister

Winterdienst auf den Gemeindestraßen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Winter hat Einzug gehalten, deswegen möchte ich zum Winterdienst auf den Gemeindestraßen noch einige Hinweise geben.

Laut der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahn im Winter vom 27.10.2023 die Anlieger parallel zu ihrem Grundstück 1 Meter die Sicherungsfläche (Gehweg – Fahrbahn) an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen haben und bei Schnee, Reif oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (wie z. B. Sand, Splitt oder Tausalz) zu bestreuen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind

neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Ist das nicht möglich, haben die Anlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Achtung:

Dies gilt selbstverständlich auch für die öffentlichen Straßen, wo kein eigener Gehweg vorhanden ist.

Unsere Bauhofmitarbeiter führen gerne den Winterdienst auf den Gemeindestraßen für unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger aus.

Die Anwohner können Sie dabei unterstützen, indem Sie ihre Pkws möglichst auf dem eigenen Grundstück abstellen und die Straße freihalten. Parken Sie, wenn dies nicht möglich ist alle auf einer Straßenseite und halten Sie die Wendehämmer frei.

Sie helfen so unseren Mitarbeitern den Winterdienst zügig durchzuführen, was allen Ortsbewohnern zugutekommt.

Ich bitte Sie, dies aus versicherungstechnischen Gründen zu beachten und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Stenger, 1. Bürgermeister

Gemeindekalender

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch für das kommende Jahr wird es wieder unseren beliebten und praktischen **Gemeindekalender „Heimbuchenthal 2026“** geben.

Dieser wird zwischen den Jahren ausgetragen. Wir wünschen Ihnen viel Freude damit.

Mit freundlichen Grüßen
Rüdiger Stenger, 1. Bürgermeister

Verteilung gelber Säcke durch neuen Abfuhrdienstleister Firma Weisgerber

Mit dem Dezember hat die Verteilung des Grundbedarfs an gelben Säcken für das Jahr 2026 an alle Haushalte im Landkreis Aschaffenburg begonnen, die bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird. Soweit man im Verlauf des Dezembers fälschlicherweise keine gelben Säcke erhalten sollte, steht die Firma Weisgerber unter der 0800/2278336 sowie per Mail an kommunen@weisgerber-umweltservice.de parat. Wer im Laufe des Jahres 2026 weitere Säcke benötigen sollte, erhält diese weiterhin an den gewohnten Ausgabestellen der Gemeinden.

Die Firma Weisgerber übernimmt ab 1. Januar 2026 auch die Abfuhr der gelben Säcke im Landkreis Aschaffenburg. Die „Dualen Systeme“ haben sie für den Zeitraum bis 31. Dezember 2028 damit beauftragt. Mit dem Dienstleisterwechsel gehen keinerlei Änderungen in der Erfassung oder Sammlung einher. So bleibt selbstverständlich auch die Abfuhr im Rhythmus von vier Wochen unverändert erhalten.

Mit dem von den „Dualen Systemen“ vorgenommenen Dienstleisterwechsel geht auch die Aufstellung und Leerung der Dosencontainer auf den Containerstandplätzen von der Firma Werner aus Goldbach auf die Firma Weisgerber aus Wächtersbach über. Auch mit Blick auf die Container ergeben sich keinerlei Änderungen - ebenso wenig bei der Sammlung von reinem, weißem Styropor in den Recyclinghöfen. Ihre Gemeindeverwaltung

Infos zur Entsorgung von Altkleidern

Alttextilien können in die bereitgestellten Altkleidercontainer auf allen Containerstandplätzen für Glas- und Dosen, auf den Recyclinghöfen sowie am Kreisrecyclinghof gegeben werden. Über diese Altkleidercontainer können nur tragfähige und saubere Kleidungsstücke sowie paarweise gebündelte Schuhe entsorgt werden. Ebenso werden saubere Heimtextilien wie beispielsweise Bettwäsche, Handtücher, Gardinen, Decken und Daunendecken gesammelt. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft steht die Wiederverwendung und das Recycling der gesammelten Alttextilien im Fokus. Aus diesem Grund sollen stark zerschlissene, verschmutzte oder anderweitig kontaminierte Textilien hingegen bitte weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden.

Ist ein Altkleidercontainer bereits voll, sollen Altkleider nicht neben dem Container platziert werden, da bis zur Abholung die Qualität insbesondere durch Feuchtigkeit erheblich leidet und deshalb oftmals eine Entsorgung als Abfall notwendig wird. Stattdessen können die Alttextilien an jedem anderen Standort eingeworfen werden.

Gut erhaltene Altkleider oder Altschuhe können selbstverständlich auch bei Second-Hand-Läden und direkt bei caritativen Einrichtungen abgegeben oder über entsprechende Portale wie Vinted oder Momox angeboten werden. Eine Übersicht zu solchen Einrichtungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.Landkreis-Aschaffenburg.de/Nachhaltigeinrichtungen.

Weitere Informationen zu den Entsorgungsangeboten und viele weitere nützliche Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Landkreis Aschaffenburg finden sich unter www.abfallwirtschaft-ab.de, in der MyMüll-App oder über die Abfallberatung im Landratsamt. Ihre Gemeindeverwaltung

Der Wahlleiter der Gemeinde Heimbuchenthal

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats und der ersten Bürgermeisterin/ des ersten Bürgermeisters in der Gemeinde Heimbuchenthal, Landkreis Aschaffenburg, am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 08. März 2026 findet die Wahl von 14 Gemeinderatsmitgliedern sowie der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1.

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, den 08. Januar 2026 (59. Tag vor der Wahl) 18.00 Uhr dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstraße 81 in 63872 Heimbuchenthal, Zimmer Nr. 3, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2.

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

3.3.

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

- a) des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

- b) der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1.

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister

5.1.

Für das Amt der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz ist;
- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) wenn sie sich für die Wahl zur ehrenamtlichen ersten Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zur berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

5.2.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlung

6.1.

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck

für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2.

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3.

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4.

Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5.

Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1

Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2

Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägern bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1.

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2.

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3.

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4.

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1.

Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3.

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4.

Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als Beauftragte, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5.

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6.

Angabegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7.

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin oder eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9.

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats oder der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1.

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2.

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3.

Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4.

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5.

Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

gez. (Siegel)

Christina Bathon, Stellv. Wahlleiterin

Gemeinde Heimbuchenthal Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters, des Kreistags sowie der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums:

1

Anschrift des Eintragungsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn
Bürgerbüro, Zimmer 3
Hauptstraße 81
63872 Heimbuchenthal

Eintragungszeiten:

montags – mittwochs von 7.30 – 16.00 Uhr
donnerstags von 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.30 Uhr
zusätzlich am Donnerstag, den 15.01.2026
bis 20.00 Uhr und am Samstag, den
17.01.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr

barrierefrei ja/nein:

ja

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.

5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

09.12.2025

gez. (Siegel)

Masur, Wahlamt

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 04.07.2024 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr beschlossen. Die damit verbundene Datenerhebung und Kalkulation erfolgte in 2025. Die daraus resultierende neue Gebührenstruktur für Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 04.12.2025 festgelegt und daraufhin in gleicher Sitzung die im Folgenden abgedruckte Satzung beschlossen, die ab 01.01.2026 in Kraft treten wird.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimbuchenthal (BGS-EWS)

vom 09.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Heimbuchenthal folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Heimbuchenthal erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1)¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragssmaßstab

- (1)¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2)¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich

an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|--|---------|
| a) pro vollem m ² Grundstücksfläche | 3,08 € |
| b) pro vollem m ² Geschossfläche | 18,83 € |
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 2,26 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.
²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Niederschlagswassergebühr

- (1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. ⁴Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. ⁵Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.
⁶Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) ¹Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus der Einstufung in der Tabelle. ³Bei einem Grundstück mit einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09 (entsprechend 9 % der maßgeblichen Grundstücksfläche) wird die Stufe 0 festgesetzt und der Gebührenberechnung als Einzelveranlagung die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

- (3) ¹Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. ²Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.
- (4) ¹Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ²Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ³Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). ⁴Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.
- (5) ¹Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert, ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 2,5 m³ verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m² je vollem m³ Aufnahmevolumen vermindert. ²Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt. ³Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30.06. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die nach den Abs. 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. ³Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 € pro m² pro Jahr.

§ 10b

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 30%.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

- ¹Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.a. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regeln der vorliegenden Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12. August 2025 außer Kraft.

Heimbuchenthal, den 09.12.2025

Rüdiger Stenger
Erster Bürgermeister

Auszüge aus dem Protokoll

der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Heimbuchenthal vom Donnerstag, 30.10.2025 um 20:50 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses, Raiffeisenstr. 2, Heimbuchenthal

Veröffentlichung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (15:0) den Tagesordnungspunkt n° 3 - Vergabe Beweissicherung Bergstraße und Straße „Am Hang“ zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

3. Vergabe Beweissicherung Bergstraße und Straße „Am Hang“ - Beratung und Beschlussfassung (Tischvorlage)

Der Verwaltung liegt ein Angebot der Firma LGA für die bautechnische Beweissicherung im Bereich Bergstraße in Höhe von 8.370 € netto zzgl. MwSt. Diese beinhaltet die sachverständige Erfassung sowie Dokumentation des baulichen Zustandes der sich im Einflussbereich der Baumaßnahme befindlichen Bebauung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (15:0) die Vergabe zur bautechnischen Beweissicherung im Bereich Bergstraße an die Firma LGA für 8.370 € netto zzgl. MwSt.

Ende der Sitzung 21:45 Uhr
Rüdiger Stenger, 1. Bürgermeister
Judith Ringel, Schriftführerin

NICHTAMTLICHER TEIL

Katholisch Öffentliche Bücherei Heimbuchenthal

Buchausstellung

Einige wenige Päckchen sollten noch bei uns abgeholt werden.

Schließtage zwischen den Jahren

Von 24.12. – 31.12. bleibt unsere Bücherei wegen der Feiertage und des Jahresabschlusses geschlossen.

Letzte Ausleihmöglichkeit ist am Sonntag, den 21.12.2025, erster Ausleihtag im neuen Jahr ist der Sonntag, der 04.01.2026.

Wir bitten um Beachtung, decken Sie sich rechtzeitig mit Lektüre und Spielen für die Feiertage ein.

Asterix in Lusitanien

Der neue Asterix - Comic: An einem Frühlingsmorgen bittet ein Fremder aus Lusitanien, einst Sklave unter Rom, Asterix und Obelix um Hilfe. Er kennt die Kraft des Zaubertranks und braucht Unterstützung gegen die Römer. Für die unbeugsamen Gallier beginnt ein neues Abenteuer - im heutigen Portugal.

Mittwochs ist unsere Bücherei von 16.30 - 19 Uhr und sonntags von 10 - 12 Uhr geöffnet.

Unter der Telefonnummer 822 69 32 sind wir während der Öffnungszeiten erreichbar. Unser Online-Katalog unter www.bibkat.de/Heimbuchenthal zeigt unseren gesamten Medienbestand und Sie können sich schon vorab informieren, was es alles bei uns zu entdecken gibt.

Das Büchereiteam

Heimbuchenthaler Freundeskreis Thury-Harcourt

Liebe Freunde unserer deutsch-französischen Partnerschaft,

wir möchten Euch informieren, dass uns unsere Freunde aus der Normandie über das verlängerte Wochenende (Christi Himmelfahrt) vom 14. (morgens) bis 17. Mai (morgens) nächstes Jahr besuchen werden. Wir sind dabei, ein Programm auszuarbeiten, an dem alle teilnehmen können, auch wenn sie nicht mehr ganz so gut zu Fuß sind. Wir haben vor, am Freitag den Frankfurter Palmengarten zu besuchen, und am Samstag wollen wir wieder einmal unseren schönen Spessartwald in den Mittelpunkt rücken. Wir bitten Euch, diesen Termin einzuplanen und hoffen auf Euch als Gastgeber. Vielleicht ergibt sich ja aus der Weihnachtspost, ob Eure Gastfamilien den Besuch nächstes Jahr planen. Es wäre sehr hilfreich für uns, wenn Ihr uns das mitteilt.

Auf unsere nächste Jahresmitgliederversammlung mit Neuwahlen weisen wir auch schon hin: Sonntag, 22.02.2026, 17.00 Uhr, in der „Linde“ in Heimbuchenthal.

Wir wünschen Euch schon jetzt ein zauberhaftes Weihnachtsfest und alles Gute für 2026!

Euer Komitee

TSV Heimbuchenthal 1930 e.V.

Arbeitseinsatz am Sportheim

Der TSV Heimbuchenthal führt am 13.12.2025 ab 9:30 Uhr rund um das Sportheim einen Arbeitseinsatz durch. Es stehen verschiedene kleinere Tätigkeiten an, für die wir tatkräftige Unterstützung gut gebrauchen können.

Wir freuen uns über jede helfende Hand!
Die Vorstandschaft

Vielen Dank

für die Unterstützung in diesem Jahr

Liebe Spieler,
liebe Mitglieder und Fans,

das Jahr neigt sich dem Ende zu - und wir möchten uns ganz herzlich bei Euch bedanken. Danke für die Unterstützung, Euer Vertrauen und Eure Verbundenheit mit unserem Verein. Ohne Menschen wie Euch wäre vieles, was wir gemeinsam erreicht haben, nicht möglich gewesen.

2025 war für uns ein außergewöhnliches und sportlich erfolgreiches Jahr. Mit großer Freude blicken wir auf unsere Meisterschaft in der Kreisliga und den sofortigen Wiederaufstieg in die Bezirksliga zurück – ein Erfolg, auf den wir alle stolz sein dürfen! Dieser Titel ist nicht nur das Ergebnis harter Arbeit auf dem Platz, sondern auch Ausdruck der tollen Unterstützung unserer Mitglieder, Freunden und Gönnern, die wir während des vergangenen Jahres erhalten haben.

Nur durch diesen Rückhalt bzw. dieses Engagement ist es möglich neben dem Spielbetrieb der beiden aktiven Mannschaften und unserer Jugendmannschaften auch die vorhandenen Sportanlagen zu unterhalten und somit die Grundlage für ein erfolgreiches Vereinsleben zu schaffen. Wir möchten es deshalb nicht versäumen, uns für die Unterstützung an dieser Stelle recht herzlich zu bedanken.

Nun gilt es gemeinsam innezuhalten und die festliche Jahreszeit zu genießen. Diesen schönen Jahresabschluss möchten wir nun gemeinsam feiern:

PANORAMA Hotel Heimbuchenthal, Freitag, 19. Dezember 2025, Beginn: 18:30 Uhr

Freuen wir uns auf einen gemütlichen Abend mit gutem Essen, schönen Gesprächen und einem geselligen Rückblick auf ein rundum gelungenes Jahr.

Wir wünschen Euch und Euren Familien ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und einen guten Start in ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2026!

Mit herzlichen und sportlichen Grüßen

TSV Heimbuchenthal

Die Vorstandschaft

Gesangverein Edelweiss Heimbuchenthal e.V.

Liebe Sängerinnen und Sänger,

am Montag, 15. Dezember, ist unsere letzte Probe in diesem Jahr. Danach setzen wir uns für unsere Weihnachtsfeier zusammen. Bringt also gern Kleinigkeiten zu essen und etwas zu trinken mit.

Wir singen am zweiten Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember, im Gottesdienst um 8.30 Uhr in der Alten Kirche. Dafür singen wir uns um 7.45 Uhr ein.

Nach den Weihnachtsferien starten die Proben am Montag, 12. Januar, wie gewohnt um 19.30 Uhr im Pfarrheim.

Liebe aktive und passive Mitglieder,

die Vorstandschaft wünscht euch und euren Lieben ein besinnliches Fest, frohe Stunden im Kreise eurer Lieben und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Beste Grüße,
Veronika Schreck

MUNDAUF MACHER

SAG ALS

ZEUGE AUS

WWW.AKTION-TU-WAS.DE



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



Ihre Polizei

Herausgeber und Verleger: Verwaltungsgemeinschaft
Mespelbrunn, Hauptstr. 81, 63872 Heimbuchenthal

Verantwortlich für den amtlichen Text des VG-Teils:
Rüdiger Stenger – VGem.-Vorsitzender

Verantwortlich für den amtlichen Text von Dammbach:
1. Bürgermeisterin Waltraud Amrhein

Verantwortlich für den amtlichen Text von Heimbuchenthal:
1. Bürgermeister Rüdiger Stenger

Verantwortlich für den amtlichen Text von Mespelbrunn:
1. Bürgermeisterin Stephanie Fuchs

Verantwortlich für alle übrigen Texte:
Die Verfasser

Verantwortlich für den Anzeigenteil und Druck:
Buch- und Offsetdruckerei Tübel GmbH,
63911 Klingenberg a. Main, Philipp-Kachel-Straße 2,
Tel. 0 93 72 / 4 08 38 60, Fax 0 93 72 / 4 08 38 70,
www.tuebel-druck.de, E-Mail: email@tuebel-druck.de

- Für Druckfehler keine Haftung -



AMTLICHER TEIL

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünabfallplatz Mespelbrunn zwischen den Jahren

Der Recyclinghof ist am 27.12.2025 und am 03.01.2026 geöffnet

Der Grünabfallplatz ist an diesen Tagen geschlossen, letzter Öffnungstag 2025 ist am 20.12.2025.

Im neuen Jahr ist dann wieder am 10.01.2026 geöffnet.

Altpapiersammlung in Mespelbrunn und Hessenthal

Am 13.12.2025 findet in Mespelbrunn und Hessenthal eine Altpapiersammlung statt.

Wir bitten Sie, Ihr Altpapier bis 8:30 Uhr zusammengeknüpft oder in Kartons verpackt an den Straßenrand zu stellen.

Container für Selbstlieferer stehen an der Leitwiese ab 8:30 Uhr bereit.

Es sammelt die Jugendfeuerwehr.

Ihre Gemeindeverwaltung

Verlängerung Vollsperrung Teilstück Kapellenweg bis 19.12.2025

Die Stromstation des Bayernwerks im Kapellenweg wird erneuert. Aus diesem Grund ist ein Teilstück des Kapellenwegs ab der Einmündung Julius-Echter-Straße bis auf Höhe Kapellenweg 9 weiterhin bis zum 19.12.2025 gesperrt.

Winterdienst in Mespelbrunn – Wichtige Hinweise

Der Winter naht – Schnee und Eis auf Straßen und Gehwegen sind möglich. Hier einige Hinweise für einen sicheren Winter:

Zuständigkeiten

- **Staatsstraßen (Hauptstraße & Würzburger Straße):** Straßenmeisterei Bayern
- **Gemeindestraßen, Wege und Plätze:** Bauhof Mespelbrunn nach Winterdienstplan

Parken bei Schneefall

Parkende Fahrzeuge behindern den Winterdienst, besonders in schmalen Straßen, auf Steigungen oder Wendeplätzen.

- Bitte bevorzugt **Privatgrund** zum Parken nutzen.
- Wenn Straßenparkplätze nötig sind, **Einmündungen, Kreuzungen, Wendeplätze und schmale Straßen** freihalten.

Räumpflicht der Anlieger

- Gehwege sind **werktags von 7 bis 20 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 9 Uhr** zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- Schnee bitte **nicht am Straßenrand** lagern und Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinläufe und Fußgängerüberwege freihalten.

Streugut

- Das bereitgestellte Streugut dient **nur für Steigungsstrecken**. Private Nutzung ist nicht erlaubt.

Unsere Bauhofmitarbeiter sind im Winter im Einsatz, um die Straßen sicher zu halten. Bitte haben Sie Verständnis, dass bei starkem Schneefall nicht überall sofort geräumt werden kann.

Ihre Mithilfe zählt!

Durch richtiges Parken und Räumen helfen Sie, Schnee und Eis schnell und effektiv zu beseitigen – zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe - kommen Sie sicher durch den Winter

Ihre

Stephanie Fuchs, 1. Bürgermeisterin

Verteilung gelber Säcke durch neuen Abfuhrdienstleister Firma Weisgerber

Mit dem Dezember hat die Verteilung des Grundbedarfs an gelben Säcken für das Jahr 2026 an alle Haushalte im Landkreis Aschaffenburg begonnen, die bis zum Jahresende abgeschlossen sein wird. Soweit man im Verlauf des Dezembers fälschlicherweise keine gelben Säcke erhalten sollte, steht die Firma Weisgerber unter der 0800/2278336 sowie per Mail an kommunen@weisgerber-umweltservice.de parat. Wer im Laufe des Jahres 2026 weitere Säcke benötigen sollte, erhält diese weiterhin an den gewohnten Ausgabestellen der Gemeinden.

Die Firma Weisgerber übernimmt ab 1. Januar 2026 auch die Abfuhr der gelben Säcke im Landkreis Aschaffenburg. Die „Dualen Systeme“ haben sie für den Zeitraum bis 31. Dezember 2028 damit beauftragt. Mit dem Dienstleisterwechsel gehen keinerlei Änderungen in der

Erfassung oder Sammlung einher. So bleibt selbstverständlich auch die Abfuhr im Rhythmus von vier Wochen unverändert erhalten.

Mit dem von den „Dualen Systemen“ vorgenommenen Dienstleisterwechsel geht auch die Aufstellung und Leerung der Dosencontainer auf den Containerstandplätzen von der Firma Werner aus Goldbach auf die Firma Weisgerber aus Wächtersbach über. Auch mit Blick auf die Container ergeben sich keinerlei Änderungen - ebenso wenig bei der Sammlung von reinem, weißem Styropor in den Recyclinghöfen. Ihre Gemeindeverwaltung

Infos zur Entsorgung von Altkleidern

Alttextilien können in die bereitgestellten Altkleidercontainer auf allen Containerstandplätzen für Glas- und Dosen, auf den Recyclinghöfen sowie am Kreisrecyclinghof gegeben werden. Über diese Altkleidercontainer können nur tragfähige und saubere Kleidungsstücke sowie paarweise gebündelte Schuhe entsorgt werden. Ebenso werden saubere Heimtextilien wie beispielsweise Bettwäsche, Handtücher, Gardinen, Decken und Daunendecken gesammelt. Im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft steht die Wiederverwendung und das Recycling der gesammelten Alttextilien im Fokus. Aus diesem Grund sollen stark zerschlissene, verschmutzte oder anderweitig kontaminierte Textilien hingegen bitte weiterhin über die Restmülltonne entsorgt werden.

Ist ein Altkleidercontainer bereits voll, sollen Altkleider nicht neben dem Container platziert werden, da bis zur Abholung die Qualität insbesondere durch Feuchtigkeit erheblich leidet und deshalb oftmals eine Entsorgung als Abfall notwendig wird. Stattdessen können die Alttextilien an jedem anderen Standort eingeworfen werden.

Gut erhaltene Altkleider oder Altshuhe können selbstverständlich auch bei Second-Hand-Läden und direkt bei caritativen Einrichtungen abgegeben oder über entsprechende Portale wie Vinted oder Momox angeboten werden. Eine Übersicht zu solchen Einrichtungen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.Landkreis-Aschaffenburg.de/NachhaltigeEinrichtungen.

Weitere Informationen zu den Entsorgungsangeboten und viele weitere nützliche Informationen rund um die Abfallwirtschaft im Landkreis Aschaffenburg finden sich unter www.abfallwirtschaft-ab.de, in der MyMüll-App oder über die Abfallberatung im Landratsamt.

Ihre Gemeindeverwaltung

Die Wahlleiterin der Gemeinde Mespelbrunn

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats in der Gemeinde Mespelbrunn, Landkreis Aschaffenburg, am 08. März 2026

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 08. März 2026 findet die Wahl von 14 Gemeinderatsmitgliedern statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1

Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am **Donnerstag, dem 08. Januar 2026, 18.00 Uhr** der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn, Hauptstraße 81 in 63872 Heimbuchenthal, Zimmer Nr. 3, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2

Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3

Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied

4.1

Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

E-Mail-Adresse für Ihre Beiträge:
email@tuebel-druck.de

- b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- c) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. nicht besetzt

6. Aufstellungsversammlung

6.1

Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
- c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts in den Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt. Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2

Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3

Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Ge-

meinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4

Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

7. Niederschrift über die Versammlung

7.1

Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
- d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,

7.2

Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3

Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4

Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1

Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 14 sich bewerbende Perso-

nen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

8.2

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

8.3

Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4

Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

8.5

Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsverammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6

Angegeben werden können

- a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher

erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7

Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleiterin nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8

nicht besetzt

8.9

Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 19. Januar 2026** (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1

Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlbe-

rechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 60 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekanntgemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (08. Dezember 2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2

In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3

Während der Eintragszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4

Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5

Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen und Menschen mit körperlichen Behinderungen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08. Januar 2026, 18.00 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen

im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

09.12.2025

gez.

(Siegel)

Stefanie Masur, Stellv. Wahlleiterin

Gemeinde Mespelbrunn Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn

Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie der Landrätin oder des Landrats am Sonntag, 08. März 2026

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch spätestens bis Montag, den 19. Januar 2026 (48. Tag vor dem Wahltag), 12 Uhr, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

2. Es bestehen folgende
Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragsraums:

1

Anschrift des Eintragsraums:

Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn
Bürgerbüro, Zimmer 3
Hauptstraße 81
63872 Heimbuchenthal

Eintragszeiten:

montags – mittwochs	von 7.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.30 Uhr

zusätzlich am Donnerstag, den 15.01.2026
bis 20.00 Uhr und am Samstag, den
17.01.2026 von 10.00 bis 12.00 Uhr

barrierefrei ja/nein:

ja

3. Wenn mehrere Eintragsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragsraum in der Gemeinde oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.

4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der

Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich (auch per E-Mail) oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden. 5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

09.12.2025

gez. (Siegel)

Masur, Wahlamt

NICHTAMTLICHER TEIL

Gemeindebücherei

Liebe Leserinnen, Leser und Freunde der Bücherei,

ein herzliches Dankeschön für eure Unterstützung im Jahr 2025!

Ob durch finanzielle Spenden, eure tatkräftige Mithilfe bei unseren Veranstaltungen, das fleißige Kuchenbacken oder euren Besuch – ohne euch wäre vieles nicht möglich gewesen.

Ein besonderer Dank gilt auch den Ausstellern unserer Buch- und Kunstveranstaltung, die diese mit ihren wunderschönen, handgefertigten Dingen bereichert haben.

Wir freuen uns sehr darüber, dass wir mit unserer Buchauswahl unsere Leserinnen und Leser begeistern konnten. Auch im neuen Jahr werden wir wieder für viel interessanten Lese- stoff sorgen – ob für Groß und Klein. Habt ihr Anregungen oder Wünsche? Dann sprecht uns gerne an, denn wir sind immer auf der Suche nach neuen Ideen und Büchern.

Das Jahr neigt sich dem Ende zu, daher hier noch die wichtigsten Informationen zum Jahresabschluss:

- * Schulbücherei findet letztmalig am 17.12. statt.
 - * Die letzte Möglichkeit zur Ausleihe besteht am 21.12.
 - * Im neuen Jahr starten wir wieder am 04.01. Während der Schließzeit steht euch die Rückgabebox im Vorraum der Kirche zur Verfügung. Wir wünschen euch eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr!
- Euer Büchereiteam

Musikverein Heimatklang Mespelbrunn

- Einladung zur Weihnachtsfeier -

Der Musikverein „Heimatklang“ Mespelbrunn wird am 25.12.2025 ab 19:00 Uhr seine alljährliche Weihnachtsfeier im Vereinslokal „Zum Löwen“ ausrichten. Hierzu sind alle Vereinsmitglieder, unsere Helfer und besonders unsere Jungmusiker mit ihren Eltern herzlich eingeladen.

Wir wünschen der ganzen Ortsbevölkerung eine schöne und ruhige Weihnachtszeit und freuen uns auf den musikalischen Start im neuen Jahr, das wir in altgewohnter Weise anspielen werden.

Die Vorstandschaft

CSU-Ortsverband Mespelbrunn

Winterwanderung

Auch in diesem Jahr laden wir wieder herzlich zu unserer schon traditionellen Winterwanderung zum Lakefleischessen des FSV/SVM auf dem Sportgelände in Hessenthal ein. Treffpunkt ist am Montag, 29.12.2025, um 12:30 Uhr auf dem Parkplatz am Haus des Gastes. Wir freuen uns auf euer Kommen!

Christian Becker, Schriftführer

Spessartbühne Mespelbrunn

CHAOS BEIM BESTATTER

Sicherlich haben wir in den letzten Wochen gezeigt, dass wir feiern können, aber mit unserer neuen Komödie hat die Spessartbühne das geboten, was sie schon immer auszeichnet: Unterhaltung auf höchstem Niveau, im schönsten Theater des Spessarts mit dem besten Service und den allerbesten Schauspieler/innen. Einfach ein Hochgenuss. Dass dies von unseren Zuschauern auch so gesehen wird, merken wir am Kartenverkauf.

Selbst unsere Zusatzvorstellungen im März sind schon sehr, sehr gut gebucht. Wir von der Vorstandschaft möchten uns bei allen bedanken, die dazu beigetragen haben, dieses Stück auf die Bühne zu bringen.

Es wirken mit: Nina Bachmann, Beate Barth, Marie-Kristin Englert, Lina Geis, Tamara Spielmann, Matilda Stadtmüller, Gertrud Stöcklein, Guido Messere, Bodo Stenger, Roland Zeller.

Regie: Veronika Spieler

Souffleuse: Eva Mertens

Technik: Klemens Bachmann, Jens Borrmann
Maske: Hedi Bachmann und Silvia Borrmann
Bühnenbau: Nina Bachmann u. Michael Müller
Social Media: Lina Geis

Vorverkauf: Guido Messere, Herbert Schüssler
Stimmbildung: Christel Niederstenschnee
Service: Annemarie Rung, Helga Schäfer, Katrin Kunze, Waltraud Oberle

2026

Der Schlongonges hat's in unserem Theater und mit unseren Besuchern so gut gefallen, dass Sie angeboten hat, ihr neues Programm als Preview allererstes in Mespelbrunn zu zeigen. Klasse, oder? Der Vorverkauf hat begonnen - Stand heute gibt es noch 20 Karten!!

FSV Hessenthal / SV Mespelbrunn e.V.

Vorankündigungen

Weihnachtsfeier 2025

Am **20.12.2025 ab 18.00 Uhr im ehemaligen Gasthaus „Zum Spessart“** in Hessenthal. Wir bitten um Anmeldung bis 10.12. unter der folgenden Nummer: 0151 19448243.

Lakefleisch 2025

Am **29.12.2025 am Sportgelände** in Hessenthal. Bestellungen sind ab dem 28.12. unter folgender Hotline möglich: 0151 19448243

Werde Mitglied. Werde Schwarz Weiß

Du bist ein junger Kicker, Fußballfanatiker, Vereinsmensch, Fan unseres Vereins oder hast einfach Lust Dich in einem ortsverbundenen Verein in dem alle Altersgruppen vertreten sind einzubringen?

Dann laden wir Dich recht herzlich ein ebenfalls ein schwarz weißer Teufel zu werden. Über folgende Website kann Dein Antrag mit wenigen Klicks ausgefüllt und an uns übermittelt werden: fsv-svm.de/beitritt-antrag/

Ansprechpartner:

1. Vorstand

Mitgliederverwaltung/Schriftverkehr:

Manuel Schreck, Tel.: 0160/94682408

Mail: manuschreck01@gmail.com

Die Vorstandschaft

Frauenkreis Mespelbrunn / Hessenthal

Liebe Frauen der Pfarreiengemeinschaft

Ein Jahr geht zu Ende und es ist uns ein Anliegen, dass wir uns bei euch für eure Verbundenheit und Gemeinschaft bedanken.

– Danke an alle, die an der wunderbaren **Aschaffener Advent-Gala** am Sonntag, den 30.11. teilgenommen haben und begeistert von den Akteuren bereichert nach Hause gingen.

– Ebenso den vielen Teilnehmern an der ausgeschriebenen **Adventsfahrt nach Seligenstadt** am Mittwoch, den 03.12. mit Besuch des dortigen Weihnachtsmarktes. Es war nur schade, dass wir nicht geschlossen in Gemeinschaft diesen Tag ausklingen lassen konnten. Danke dem Team von Moni und Andrea des „Löwen“ für Ihre so schöne Deko und das gute Essen. Es war ein schöner Abend.

Euch allen eine schöne, geruhsame Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr 2026.

Vorschau

Dienstag, den 13. Januar, treffen wir uns um 17:30 Uhr an der Wallfahrtskirche Hessenthal zu einem kleinen Rundgang (je nach Wetterlage) und anschließender Einkehr bei „Karin“.

Mittwoch, den 11. Februar, um 9:01 Uhr Faschingsfrühstück beim „Löwen“. Beiträge erwünscht.

Sonntag, den 1. März, um 15.00 Uhr fahren wir nach Leidersbach zur Aufführung des Hutzelrund Theaters mit dem Stück: „Junggesellenhochzeit“. Es wird ganz bestimmt wieder ein großer Erfolg.

Sonntag, den 19. April, Besuch der Frühlingsgala in der Stadthalle Aschaffenburg um 15.00 Uhr unter dem Motto: „Wenn die Magnolien blühen“. Anmeldungen bitte bei Irene, Tel. 7525.

Wie
wäre es,
Gott, wenn
ich dieses Jahr
in meinem Herzen
einen Baum schmücke.
Nicht mit Kerzen, sondern
mit all' den Namen meiner
Freunde. Freunde, die nah sind
und in der Ferne. Die ich jeden Tag
sehe und die ich nur selten treffe. An
die ich mich immer erinnere und die ich
manchmal vergesse.

Liebe Frauen

Das ist die rechte Art und Weise, wie wir dem „Alt-geworden-sein“ begegnen wollen. Dankbar für alles Gute, was wir im Laufe unseres langen Lebens haben empfangen dürfen. Seien wir gleichzeitig dazu bereit, auch die Tage, die uns nicht gefallen, Schicksale, die wir -noch- nicht verstehen, aus Gottes Hand anzunehmen.

Geben wir alle Tage unseres Lebens dankbar an Gott zurück, von dem, durch den und zu dem hin alle Dinge sind.

Eine gesegnete, besinnliche Weihnachtszeit, einen dankbaren Jahresabschluss und alles erdenklich Gute für 2026 wünschen wir euch ALLEN, besonders Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Ein gesegnetes, neues Jahr

Euer Führungsteam Anne, Ilse und Irene

Heimat- und Geschichtsverein Hessenthal/Mespelbrunn e.V. 1990

Advent am Wasserschloß Mespelbrunn

Gut besucht war die Feier zum 2. Advent am Samstag, 7. Dezember, ab 13.00 Uhr.

Nachdem der Regen aufgehört hatte konnte endlich die Feuerschale angezündet werden. Mit Glühwein und Kinderpunsch, Bratwürsten

und Waffeln konnten die Besucher erfreut werden. Mit beheizbaren Stehtischen und einem sehr schönen Schwedenfeuer (Kiefernholz) war die Feier bestimmt nicht langweilig.

Unter der Leitung des Hornmeisters Robert Geis spielten die Jagdhornbläser der Jägervereinigung Spessart-Aschaffenburg ab 16.00 Uhr zur Unterhaltung auf.

Nach den 14 Liedstücken war großer Beifall von den Zuhörern vor der Romantischer Schloßkulisse fällig.

Großen Dank an alle Helfer, die bei strömendem Regen alle Vorbereitungen und Aufbau der Unterstände übernahmen. Herzlichen Dank an alle die am Glühwein- und Bratwurststand ihren verantwortungsvollen Dienst ausführten. Zuletzt vielen Dank an die Gräfliche Familie für die Überlassung des Platzes im Schloßhof.

Die Vorstandschaft

VdK-Ortsverband Mespelbrunn

Mit der Jahreshauptversammlung des VdK OV-Heimbuchenthal-Dammbach wurde keine vollständige Vorstandschaft gefunden. Es wurde eine Fusion mit dem VdK OV Mespelbrunn angestrebt. Diese wird von der Kreisvorstandschaft zum 01.01.2026 genehmigt und für gut befunden. Bis zu der Jahreshauptversammlung im Frühjahr 2026 bleiben alle Vorstandsmitglieder kommissarisch in ihrem Amt.

VdK - Ortsverband Mespelbrunn

Die Vorstandschaft

GV „Spessartlust“ Hessenthal 1927 e.V.

Liebe Freunde unserer Treffen in Gemeinschaft

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende und wir bedanken uns bei allen, die dieses Jahr mitgetragen haben. Im 98. Jahr unseres Vereinsbestehens geleiteten wir Erika Stadtmüller / Günter Bartholomäus und Irene Völkl zu ihrer letzten Ruhestätte / trafen uns 12 x in Gemeinschaft / 10 x gratulierten wir zu Jubiläen / gründeten am 10. 7. einen Sängerstammtisch, nachdem wir darüber abgestimmt haben, unseren Verein e.V. aufzulösen / die Auflösung unseres Vereins wurde am 15.11. bestätigt und es gilt jetzt 1 Sperrjahr (Liquidation) bis Ende 2026 / nahmen kirchliche und weltliche Termine wahr u.a. mit Fahnenabordnung. Nur gemeinsam konnten wir diese teils schwierige Zeit meistern, wofür wir allen danken, die uns unterstützt haben.

Hier sei besonders Steffi Fuchs, unserer Bürgermeisterin gedankt für die Unterstützung bei den amtlich vorgegebenen Regeln zur Auflösung und Durchführung derselben. Die Fahrt in den Bayer. Wald ist hier als High Light hervorzuheben.

Vorschau auf 2026:

Achtung!! Dienstag, den 13. Januar nächstes Sängler-Stammtisch-Treffen bei „Karin um 18:30 Uhr / Dienstag, den 26. Mai bis Samstag, den 30. Mai Fahrt nach St. Georgen im Attergau.

Schauen wir zuversichtlich ins neue Jahr 2026, dass wir gesund bleiben, den Zusammenhalt weiterhin pflegen und auch im nächsten Jahr viele frohe Stunden erleben dürfen.

Alles Gute weiterhin wünschen Anne, Irene, Günther und Ottmar, sowie Fähnrich Andreas

„Wir brauchen den Frieden, die Freude, das Lachen, damit wir aus unserem Leben etwas Sinnvolles machen.

Wir brauchen das Lieben und das Hoffen, nur dann sind unsere Seelen offen.“

Frohe Weihnachten

Musikverein Hessenthal e.V.

Weihnachtsfeier

Am Sonntag, den 21.12.2025, findet ab 17.00 Uhr unsere Weihnachtsfeier in unserem Vereinslokal „Zur schönen Aussicht“ bei Familie Lamster statt. Alle unsere aktiven und passiven Vereinsmitglieder sowie unsere Ehrenmitglieder sind sehr herzlich eingeladen, ein paar gesellige und besinnliche Stunden im Kreis der Musiker zu verbringen.

Weitere Vorhaben:

- 17.12.2025 um 19.30 Uhr letzte Musikprobe in diesem Jahr
- 24.12.2025 spielen wir ab 21.30 Uhr Lieder zur Christmette
- 31.12.2025 Neujahr-Anspielen
- 07.01.2026 um 19.30 Uhr erste Musikprobe im neuen Jahr

Feuerwehrverein Hessenthal e.V.

Weihnachtsfeier

Auf diesem Wege möchten wir uns herzlich bei allen Teilnehmern unserer diesjährigen Weihnachtsfeier bedanken. Ein besonderes Dankeschön gilt der Familie Lamster von der Schönen Aussicht für die sehr gute Bewirtung und den hervorragenden Service.

Dienstversammlung

Auf unserer diesjährigen Dienstversammlung am Donnerstag, den 04.12. im Gerätehaus Hessenthal wurde unser erster Kommandant Max Goldhammer bei der Neuwahl in seinem Amt bestätigt. Von derzeit 48 Aktiven Feuerwehrleuten waren 29 anwesend und wahlberechtigt, ein Gegenkandidat wurde nicht vorgeschlagen.

Mit 22 zu 6 Stimmen und einer Enthaltung wurde Max wieder gewählt. Hierzu herzlichen

Glückwunsch und gutes Gelingen für die kommende Amtsperiode. Ein besonderes Dankeschön geht noch an unsere Wahlleiterin Steffi Fuchs für die finanzielle Unterstützung des kleinen Umtrunks im Anschluss.

Altpapiersammlung

Am Samstag, den 13. Dezember 2025, führt die Jugendgruppe der Freiwillige Feuerwehr Mespelbrunn-Hessenthal wieder eine Altpapiersammlung durch. Wir bitten die Ortsbevölkerung ihr gebündeltes Altpapier ab 8.30 Uhr deutlich sichtbar am Straßenrand zu deponieren. Vielen Dank bereits im Voraus.

Alle Helfer treffen sich um 8.45 Uhr am Gerätehaus Mespelbrunn.